

## Anträge an die Delegiertenversammlung 2025

### Satzung

#### Antrag 1

**Antrag des Präsidenten auf Ergänzung der Satzung um § 16 a**

#### **Der Tierschutzbeauftragte**

- (1) Der Tierschutzbeauftragte wird vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit bestellt und entlassen.
- (2) Der Tierschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Tierschutzbeauftragte berät den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand.

#### Antrag 2

**Antrag des Landesverband Niedersachsen**

**Streichung des § 20 Nr. 16 der Satzung**

#### **§ 20 Delegiertenversammlung**

16. Anträge, die in der Delegiertenversammlung abgelehnt wurden, dürfen inhaltsgleich erst wieder in der übernächsten neu gestellt werden.

#### **Begründung:**

Wir laufen Gefahr, dass uns dieser Punkt selbst behindert, wenn es darum geht auf die sich zum Teil rasant ändernden politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Ein Antrag, den wir heute für nicht zustimmungswürdig erachten, könnte in zwei Jahren durchaus relevant sein. Unter den jetzigen Voraussetzungen könnten wir ihn aber nicht wieder stellen. Daher sollte dieser Passus ersatzlos gestrichen werden.

## Beitragsordnung

### **Antrag 3**

#### **Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes auf Änderung der Beitragsordnung 2.3**

##### **2. Höhe des Beitrages**

###### Gegenwärtige Fassung:

2.3. Der Beitrag für ein Vollmitglied beträgt € 45,00

###### Neue Fassung:

2.3. Der Beitrag für ein Vollmitglied beträgt € 49,00

Gem. Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes beantragt dieser, dass die Delegiertenversammlung den Mitgliedsbeitrag, den der DTK gem. § 11 der Satzung erhebt, ab dem 01.01.2026 auf 49,- € festsetzt.

###### Begründung:

Der DTK sieht sich ab 2026 mit erheblichen Mehrkosten konfrontiert, die eine Anpassung des Mitgliedsbeitrags zwingend erforderlich machen. Der VDH hat am 02.09.2025 eine Beitragserhöhung beschlossen, die für den DTK jährliche Mehrkosten von ca. 17.000 € bedeutet. Zusätzlich plant der JGHV eine drastische Erhöhung der Beiträge für Nichtjäger ab 2025 – mit einer Verzehnfachung der bisherigen Kosten. Dies führt für den DTK zu einer zusätzlichen Belastung von ca. 33.000 € jährlich.

Insgesamt entstehen somit Mehrkosten von rund 50.000 € pro Jahr, die mit dem derzeitigen Mitgliedsbeitrag nicht aufgefangen werden können. Eine maßvolle Erhöhung um 4,- € auf 49,- € pro Jahr stellt sicher, dass der DTK handlungsfähig bleibt, weiterhin solide wirtschaften und seine Leistungen in vollem Umfang aufrechterhalten kann.

Der Geschäftsführende Vorstand bittet daher um Zustimmung zu diesem Antrag.

###### **Anmerkung Satzungskommission:**

Dieser Antrag wird zurückgezogen, für den Fall, dass der JGHV seine Beiträge nicht erhöht.

## Zucht und Eintragungsbestimmungen

### **Antrag 4**

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB 1.5.3**

##### **Bisher:**

**1.5.3** Unterwirft sich ein Züchter, der nicht Mitglied im DTK ist, unseren ZEB, so muss der

DTK dessen Wurf abnehmen und eine DTK-Ahnentafel ausstellen. Alle anfallenden Kosten muss der Züchter tragen

**Neu:**

1.5.3: Unterwirft sich ein Züchter, der nicht Mitglied im DTK ist, unseren ZEB, so muss der DTK dessen Wurf abnehmen und DTK-Ahnentafeln ausstellen. Für Züchter, die nicht Mitglied im DTK sind, gelten insoweit die gleichen Voraussetzungen dieser ZEB wie für Mitglieder des DTK. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

1.5.3.1: Schriftliche Antragsstellung des Züchters vor Beginn des geplanten Decktages und so zeitig, dass die schriftliche Beantragung und Ausstellung eines Zwingersnamens durch den DTK und den VDH abgeschlossen ist;

1.5.3.2: Schriftliche Anerkennung der ZEB vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens;

1.5.3.3: Überprüfung des Wissenstandes des Antragstellers zur Betreibung eines Zwingers durch den LZW oder einen durch ihn autorisierten Gruppenzuchtwart.

1.5.3.4: Überprüfung und erfolgreiche (Neu-)Abnahme der Zuchtstätte durch den zuständigen Zuchtwart vor Beginn der ersten Zuchtgeschehens;

1.5.3.5: Einhaltung der ZEB und Zucht in eigener Zuchtstätte unter unmittelbarer Aufsicht des zuständigen Zuchtwarts.

Alle anfallenden Kosten muss der Züchter tragen.

**Begründung:**

Im vergangenen Jahr wurde der DTK von einem Nichtmitglied auf die Erteilung von Ahnentafeln verklagt. Während des Verfahrens traten Regelungslücken in der ZEB zutage. Auf Empfehlung der uns vertretenden Kanzlei sollen diese durch die vorgeschlagene Erweiterung geschlossen werden.

**Antrag 5**

**Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes auf Änderung der ZEB**

**2.1 Zuchtziel**

**Bisher:**

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

Teckel (T),  
Zwergteckel (Zw),  
Kaninchenteckel (Kt),

gezüchtet.

**Neu:**

Das Erscheinungsbild des Teckels ist eine niedrige, langgestreckte und muskulöse Gestalt mit herausfordernder Kopfhaltung. Der Bodenabstand soll etwa ein Drittel der Widerristhöhe betragen. Der Teckel soll im Wesen freundlich mit ausgeglichenem Temperament sein, sowie ein passionierter, ausdauernder und feinnasiger Jagdgebrauchshund mit robuster Gesundheit.

Er wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) gezüchtet.

Grundsätzlich wird innerhalb der drei Größen: Teckel (T), Zwergteckel (Zw), Kaninchenteckel (Kt), gezüchtet.

Erlaubt sind zudem folgende Verpaarungen:

1. Zwergteckel mit Standardteckel (derselben Haarart)
2. Zwergteckel mit Kaninchenteckeln (derselben Haarart)

Verpaarungen zwischen Kaninchenteckeln und Standardteckel derselben Haarart sind nicht erlaubt!

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

**Begründung:**

Die Verpaarung von Kleinteckeln derselben Haarart für Kurzhaar ist seit 2008 und die für die übrigen Haararten seit September 2016 vom VDH genehmigt und wird im DTK seitdem erfolgreich praktiziert. Leider wurden diese Bestimmungen seinerzeit nicht in die Zucht-Eignungs-Bestimmungen (ZEB) überführt.

Ebenso ist die vom EV und GV beschlossene Genehmigung zur Verpaarung von Zwergteckeln mit Standardteckeln derselben Haarart (ab dem 01.08.2024), die ebenfalls vom VDH genehmigt wurde, noch in die ZEB zu integrieren.

Mit diesem Antrag sollen die genannten Beschlüsse und Genehmigungen formell in die ZEB übernommen werden, um eine einheitliche und transparente Zuchtpraxis sicherzustellen und auch darzustellen.

Die durch Beschluss des EV und des GV und vom VDH genehmigten, seit dem 01.08.2024 zulässige Änderung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB), die Verpaarungen zwischen Zwergteckeln und Standardteckeln derselben Haarart zuzulassen, wird durch mehrere wissenschaftlich fundierte und züchterisch relevante Gründe gestützt:

**1. Erweiterung des Genpools:** Durch die Ermöglichung der Kreuzung zwischen den verschiedenen Teckelgrößen (innerhalb derselben Haarart) wird der genetische Pool innerhalb der Population vergrößert. Dies verringert das Risiko von Inzuchtdepressionen, die durch eine zu enge Zucht mit einer begrenzten Anzahl von Genlinien entstehen können. Ein breiterer Genpool stärkt die genetische Vielfalt, was zu robusteren und gesünderen Hunden führt, da das Risiko von Erbkrankheiten minimiert wird.

**2. Senkung des Inzuchtkoeffizienten:** Die genetische Diversität in der Teckelpopulation ist entscheidend für eine nachhaltige Zucht. Der Inzuchtkoeffizient, der angibt, wie stark Tiere miteinander verwandt sind, kann durch diese freiwillige Vermischung der verschiedenen Größen (innerhalb derselben Haarart) gesenkt werden. Dies führt zu einer besseren genetischen Durchmischung und verringert das Auftreten unerwünschter Erbkrankheiten, die bei zu stark miteinander verwandten Zuchtlinien vermehrt auftreten.

**3. Verbesserung der Gesundheit und Langlebigkeit:** Ein weiterer Vorteil der erweiterten Verpaarungsmöglichkeiten liegt in der potenziellen Verbesserung der allgemeinen Gesundheit der Teckel. Die genetische Vielfalt, die durch die Kreuzung der verschiedenen Größenlinien entsteht, kann dazu beitragen, die Anfälligkeit für bestimmte Erbkrankheiten zu verringern und die Lebenserwartung zu erhöhen.

**4. Langfristige Zuchterfolge:** Mit der Erweiterung der Verpaarungsmöglichkeiten reagieren wir nicht nur auf die aktuellen Herausforderungen der Zucht, sondern legen den Grundstein für eine zukunftsfähige Teckelzucht. Der bewusste und nachhaltige Umgang mit genetischer Vielfalt sichert den langfristigen Erfolg der Zucht und ermöglicht es dem DTK, die Gesundheit und Vitalität der Rasse dauerhaft zu bewahren.

Diese Änderung der ZEB stellt somit einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung der Gesundheit und Vitalität unserer Teckelpopulation dar und trägt dazu bei, die Rasse in ihrer Vielfalt und Stärke zu erhalten.

## **Antrag 6**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB 2.1 auf Veranlassung der Zuchtkommission**

Ziffer 2.1:

**Bisher** (für Rüde und Hündin gleich):

Es wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel (T),
- Zwergteckel (Zw),
- Kaninchenteckel (Kt),

gezüchtet.

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

**Neu: Ergänzung**

Es wird in den drei Haararten Kurzhaar (K), Rauhaar (R) und Langhaar (L) und in den drei Größen

- Teckel (T), Brustumfang bis 47 cm (Rüde) / bis 45 cm (Hündin) mit Toleranz von 2
- Zwergteckel (Zw), Brustumfang über 30 cm bis 37 cm (Rüde) / 35 cm (Hündin) mit Toleranz von 2 cm und
- Kaninchenteckel (Kt), Brustumfang bis 32 cm (Rüde) / bis 30 cm (Hündin) mit Toleranz von 2cm

Weitere Einzelheiten zum Zuchtziel sind dem Standard zu entnehmen.

Gemessen wird direkt hinter den Vorderläufen = in den Achselhöhlen des jeweiligen Teckels

**Antrag 7**

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Zuchtkommission**

**Änderung der ZEB, Ziff. 2.2 Zuchtverfahren und -methode (textliche Ergänzung)**

**Ergänzung:**

Zuchtplanungen sind rechtzeitig zu treffen. Vor jedem Deckakt haben sich Deckrüdeneigentümer und Hündinneneigentümer oder -mieter davon zu überzeugen, dass beide Zuchtpartner zur Zucht entsprechend Ziff. 2.3.1 zugelassen sind und dass die zuchtrelevanten Beschlüsse des GV und EV eingehalten werden.

**Begründung:**

Die Praxis zeigt, dass nicht alle Hündinneneigentümer die Zucht und Eintragungsbestimmungen (ZEB) in vollem Umfang beherrschen. Eine sorgfältige Zuchtplanung erfordert jedoch die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten. Daher ist es essenziell, dass sich auch der Deckrüdeneigentümer vor dem Deckakt davon überzeugt, dass alle zuchtrelevanten Anforderungen erfüllt sind.

Diese Regelung dient dem Schutz der Zuchtqualität und der langfristigen Sicherung des Zuchtziels. Es liegt im Interesse des Deckrüdeneigentümers, seine Rüden nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn alle zuchtzulassenden Bedingungen erfüllt sind und er dies auch selbst aktiv überprüft hat, da sonst das Risiko besteht, dass Nachkommen mit dem Vermerk „zur Zucht nicht zugelassen“ registriert werden. Dies kann nicht nur den Ruf des Rüden beeinträchtigen, sondern auch den Erfolg der Zuchtlinie schmälern.

Darüber hinaus vermeidet eine frühzeitige Überprüfung, dass Welpen mit genetischen Defekten oder unerwünschten Eigenschaften geboren werden – ein Umstand, der dem verantwortungsvollen Züchter wie auch dem Deckrüden-eigentümer gleichermaßen schadet.

Auch aus Gründen der Fairness ist diese Ergänzung sinnvoll: Aktuell trägt allein der Hündinneneigentümer die Konsequenzen von ZEB-Verstößen, beispielsweise durch erhöhte Eintragungsgebühren. Eine Mitverantwortung des Deckrüden-eigentümers stellt eine gerechte Verteilung der Pflichten sicher und fördert eine höhere Sorgfalt in der Zuchtplanung.

Diese Ergänzung der ZEB verhindert vermeidbare Fehler und stärkt die Qualität der Zucht nachhaltig.

## **Antrag 8**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Zuchtkommission auf Änderung der ZEB**

#### **2.2.1**

##### **Bisher:**

Man unterscheidet:

- Fremdzucht:  
Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:  
Weiter entfernte Verwandte (Linienzucht)
- Enge Inzucht:  
Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) und Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten. Verpaarungen von Teckeln mit ihren Großeltern und Verpaarungen von Teckeln mit Vollgeschwistern eines ihrer Elterntiere bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bundeszuchtwartes, die mit Auflagen erteilt werden kann. Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten (Verwandschaftskoeffizienten)  $\geq 25\%$  (50%) sind verboten. Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten (Verwandschaftskoeffizienten)  $\geq 12,5\%$  (25%) sind nur in absolut begründeten Ausnahmefällen durch den Bundeszuchtwart genehmigungsfähig.

##### **Neu:**

Man unterscheidet:

- Fremdzucht:  
Die Zuchtpartner sind nicht verwandt. Gemeinsame Vorfahren können ab der siebten Generation vorkommen.
- Mäßige Inzucht:

Weiter entfernte Verwandte (Linienzucht)

- Inzestzucht:

Die folgenden Verpaarungen sind verboten:

- a) Vollgeschwister untereinander
- b) Halbgeschwister untereinander
- c) Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln.
- d) Teckel mit Vollgeschwistern eines ihrer Elterntiere
- e) Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten  $\geq 12,5\%$  (Verwandschaftskoeffizienten) (25%) sind verboten. Diese sind nur in absoluten Ausnahmefällen im Rahmen von einem durch die Zuchtkommission und dem VDH genehmigten Zuchtversuch gestattet.
- f) Der Inzuchtkoeffizient sollte 6,25 % nicht überschreiten. Der Ahnenverlustkoeffizient sollte 85% nicht unterschreiten. (Empfehlung)

## Begründung

Der VDH hat eine inhaltliche Anpassung in § 4 Zuchtmaßnahmen Nr. 3. der VDH-Zuchtordnung beschlossen. Die bisherige Fassung der ZEB 2.2.1 des DTK entspricht der neuen Regelung des VDH nicht mehr und ist daher anzupassen.

Inzestzucht, ab einem Inzuchtkoeffizienten von 12,5 %, wird von Fachleuten und Gutachten zum Tierschutzgesetz eindeutig als Qualzucht eingestuft. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass diese Paarungen zu einem erheblichen Verlust der genetischen Vielfalt und zu einer sogenannten Inzuchtdepression führen. Diese erhöht das Risiko, dass rezessive schädliche Gene sich manifestieren, was zu einem höheren Auftreten von Erbkrankheiten und genetischen Defekten führt.

Solche Defekte können erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren verursachen. Damit verstößt die Inzestzucht gegen § 11b des Tierschutzgesetzes, der es ausdrücklich untersagt, Tiere zu züchten, wenn deren Nachkommen aufgrund der Zucht wesentliche Nachteile erleiden.

Um § 3 (1) der Satzung und 2.3.1 der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des DTK gerecht zu werden, nach denen nur mit gesunden Tieren gezüchtet werden darf und um die Verantwortung für das Wohlergehen der Rasse zu übernehmen, ist es unerlässlich, diese Form der tierschutzrechtlich unzulässigen Zucht nicht durch Sondergenehmigungen außerhalb von genehmigten Zuchtversuchen zu ermöglichen. Der Schutz unserer Teckel und die Vermeidung von Qualzuchten müssen oberste Priorität haben.

Der Hinweis auf einen **Sollgröße** von maximal 6,25 % für den Inzuchtkoeffizienten und mindestens 85 % für den Ahnenverlustkoeffizienten orientiert sich an anerkannten Richtwerten in der Rassehundezucht. Dieser Sollwert unterstützt Züchter bei einer verantwortungsvollen Wurfplanung. Auch beim Menschen liegt der Inzuchtkoeffizient einer noch zulässigen Ehe zwischen Cousin und Cousine bei 6,25.

Es ist absehbar, dass tierschutzrechtliche Vorgaben künftig verstärkt den Erhalt der genetischen Vielfalt in der Zucht in den Fokus rücken werden. Eine frühzeitige

Sensibilisierung durch den DTK stellt sicher, dass unsere Standards mit möglichen zukünftigen gesetzlichen Entwicklungen im Einklang stehen.

## **Antrag 9**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Zuchtkommission auf Änderung der ZEB**

#### **2.2.3**

##### **Bisher:**

**2.2.3.** Künstliche Besamung ist in Ausnahmefällen zugelassen. Die Genehmigung hierfür ist vom Bundeszuchtwart einzuholen.

##### **Neu:**

**2.2.3** Künstliche Besamung ist möglich. Die Voraussetzung für die künstliche Besamung ist, dass sich sowohl das Muttertier als auch der Vater bereits auf natürlichem Wege erfolgreich fortgepflanzt haben. Bei ausländischen Deckrüden muss ein Nachweis über einen erfolgreichen Deckakt beigelegt werden. Die künstliche Besamung und die Art der Besamung ist durch einen Tierarzt auf der Deckbescheinigung zu dokumentieren, zugleich die körperliche Zuchtfähigkeit der Hündin vor der Besamung.

##### **Begründung:**

Mit der Änderung der Regelung zur künstlichen Besamung erfolgt Übernahme der VDH-Zuchtordnung §4 Abs. 6 Satz 1.

Künstliche Besamung ist eine etablierte Methode der Rassetierzucht im 21. Jahrhundert. Die Vorteile lassen sich wie folgt benennen:

1. **Erweiterung des Genpools:** Durch die Möglichkeit, Sperma von entfernten Rüden zu nutzen, können Züchter genetisch wertvolle Linien auch aus anderen Ländern in ihre Zucht einfließen lassen. Dies trägt dazu bei, den Genpool zu erweitern und die genetische Vielfalt zu fördern, was die Inzucht minimiert und langfristig die Gesundheit der Population verbessert
2. **Vermeidung von Stress und Risiken:** Besonders bei geografisch weit entfernten stehenden Rüden kann die künstliche Besamung den Stress und die Risiken von Reisen für die Zuchttiere deutlich verringern. Dies ist vor allem für Hündinnen vorteilhaft, da sie nicht transportiert werden müssen.
3. **Gezielte Zuchtplanung und Konservierung wertvoller Gene:** Erhaltung wertvoller Blutlinien: Die künstliche Besamung erlaubt es, genetisch wertvolle Rüden auch dann in der Zucht zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund ihres Alters oder physischer Einschränkungen nicht mehr zur natürlichen Deckung in der Lage sind. Dies ist besonders wichtig für den Erhalt und die Weiterführung bedeutender Blutlinien, die

sonst verloren gehen könnten. Mit der Möglichkeit, Sperma einzufrieren und zu lagern, können Züchter gezielt bestimmte Rüden auch nach deren Tod weiter in der Zucht einsetzen. Dadurch bleibt der Zugang zu genetisch wertvollem Erbgut längerfristig erhalten und kann sinnvoll eingesetzt werden, um die Rasse zu verbessern.

4. **Vermeidung von Geschlechtskrankheiten:** Da bei der künstlichen Besamung kein direkter Kontakt zwischen den Zuchttieren notwendig ist, sinkt das Risiko der Übertragung von Geschlechtskrankheiten, was sowohl für Rüden als auch für Hündinnen eine erhöhte Sicherheit bedeutet.

## **Antrag 10**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Bundeszuchtwartin auf Änderung der ZEB 2.2.4**

#### **Bisher:**

**2.2.4** Zucht mit Teckeln der Farbmusterung „gefleckt“ (Tigerteckel) und Farbmusterung „gestromt“ (gestromte Teckel)

Paarungen zwischen gefleckten Teckeln und einfarbigen, zweifarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind grundsätzlich erlaubt, gleiches gilt für gestromte Farbmusterung. Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaften genetisch bestimmen zu lassen.

(Einsatz Checkliste Dr. Laukner siehe [www.dtk1888.de](http://www.dtk1888.de))

Paarungen „gefleckte Teckel“ (Merleträger) x „gefleckte Teckel“ (Merleträger) sind nicht erlaubt.

Vor Anpaarung mit einem „gefleckten Teckel“ ist der Zuchtpartner auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen. Gestromte Teckel sind vor Zuchteinsatz auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen

#### **Neu:**

**2.2.4** Zucht mit Teckeln der Farbmusterung „gefleckt“ (~~Tigerteckel~~) (Merleträger) Farbmusterung „gestromt“ (gestromte Teckel) und Piebald-Träger.

Paarungen zwischen gefleckten Teckeln (Merle-Trägern) und einfarbigen, zweifarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind grundsätzlich erlaubt.

- Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaften genetisch bestimmen zu lassen. (Einsatz Checkliste Dr. Laukner (siehe Anlage der ZEB „Übersicht zur Farbgenetik“)).

**Folgende Verpaarungen sind untersagt:**

- Gefleckte Teckel (Merle-Träger) x Gefleckte Teckel (Merle-Träger)

- Gefleckte Teckel (Merle-Träger) x Kryptischer Merle-Träger
- Kryptischer Merle-Träger x Kryptischer Merle-Träger
- Gefleckte Teckel (Merle-Träger) x Piebald-Träger (S-Lokus-Träger)
- Kryptischer Merle-Träger x Piebald-Träger (S-Lokus-Träger)

Vor Anpaarung mit einem „gefleckten Teckel“ (Merle-Träger) oder einem Kryptomerleträger ist der Zuchtpartner auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

Gestromte Teckel sind vor Zuchteinsatz auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen

- Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaft der Zuchttiere genetisch bestimmen zu lassen, um nicht standardgemäße Farben (Schwarz-rot mit Stromung, rot mit brauner Stromung) zu verhindern
- Vor der Verpaarung von roten Teckeln mit braunen Teckeln bzw. vor der Verpaarung von Teckeln mit ungünstigen Pigmentierungen sollte eine genetische Farbbestimmung des B-Lokus erfolgen, um Pigmentverluste zu vermeiden (siehe Anlage der ZEB „Übersicht zur Farbgenetik“).

### **Begründung:**

Die klarstellenden Änderungen zur Einschränkung der Zucht mit dem Merlefaktor in seinen unterschiedlichen Ausprägungen sind bereits durch einen Beschluss des GV verbindlich und sollen in die ZEB übertragen werden, damit auch für Außenstehende transparent wird, wie verantwortungsbewusst der DTK mit diesem Qualzuchtmerkmal umgeht.

Die vorgeschlagene Anpassung der Zucht-Eignungs-Bestimmungen (ZEB) im Bereich der Farbmusterungen „gefleckt“ (Merle-Träger) dient der weiteren Verbesserung der züchterischen Sicherheit und der Vermeidung genetisch bedingter Gesundheitsrisiken.

Bereits zuvor war die Verpaarung von Merle x Merle untersagt, da eine solche Kombination zu schweren gesundheitlichen Problemen wie Seh- und Hörstörungen führen kann. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass auch die Verpaarung von Kryptischen Merle-Trägern (die äußerlich nicht als Merle erkennbar sind) mit sichtbaren Merle-Trägern oder untereinander ein ernsthaftes Risiko birgt. Daher wird nun explizit klargestellt, dass neben Merle x Merle auch Kryptischer Merle x Kryptischer Merle sowie Kryptischer Merle x Merle-Träger verboten sind. Diese Klarstellung schafft eine eindeutige Regelung, die das Risiko unerwünschter genetischer krankmachender Effekte minimiert und die Transparenz in der Zuchtplanung erhöht.

Die Verpflichtung zur genetischen Testung vor jeder Verpaarung mit einem gefleckten oder kryptischen Merle-Träger bleibt unverändert bestehen. Dies stellt sicher, dass Züchter frühzeitig über die genetische Ausstattung ihrer Hunde informiert sind und verantwortungsbewusste Zuchtentscheidungen treffen können.

Die Testpflicht für gestromte Teckel auf das Merle-Gen vor dem Zuchteinsatz war bereits zuvor Bestandteil der Regelung und bleibt unverändert bestehen.

Die Kombination von **Merle (M-Lokus)** und **Piebald (S-Lokus)** birgt erhebliche gesundheitliche Risiken:

- **Erhöhtes Taubheitsrisiko:** Beide Gene beeinflussen die Pigmentverteilung im Innenohr. Ihre Kombination kann zu kongenitaler Taubheit führen, da fehlende Pigmentzellen die Funktion der Haarzellen im Innenohr beeinträchtigen.
- **Unkontrollierte Pigmentverluste:** Kryptisches Merle kann unerwartet weitervererbt werden. In Kombination mit Piebald entstehen großflächig depigmentierte Bereiche, die mit Sehstörungen und Entwicklungsdefekten einhergehen können.
- **Erhöhte Missbildungsgefahr:** Studien zeigen, dass Hunde mit extremer Weißscheckung und Merle häufiger unter Mikrophthalmie (unterentwickelte Augen) und Innenohrdefekten leiden.

Um diese Risiken auszuschließen, ist die Verpaarung von **Merle-Trägern mit Piebald-Trägern** sowie **kryptischen Merle-Trägern mit Piebald-Trägern** zu untersagen.

Diese Änderungen sorgen für eine verbesserte Absicherung der Zuchtgesundheit, stärken die Qualitätssicherung und helfen, potenzielle Fehlentwicklungen konsequent zu vermeiden. Der Präsident bittet daher um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

#### **Antrag 11**

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Zuchtkommission auf Änderung (Zusatz) der ZEB 2.2.4**

**Bisher:**

**2.2.4** Zucht mit Teckeln der Farbmusterung „gefleckt“ (Tigerteckel) und Farbmusterung „gestromt“ (gestromte Teckel)

**Alte Fassung:**

Paarungen zwischen gefleckten Teckeln und einfarbigen, zweifarbigen Teckeln gleicher Haarart und Größe sind grundsätzlich erlaubt, gleiches gilt für gestromte Farbmusterung. Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaften genetisch bestimmen zu lassen.

(Einsatz Checkliste Dr. Laukner siehe [www.dtk1888.de](http://www.dtk1888.de)) Paarungen „gefleckte Teckel“ (Merleträger) x „gefleckte Teckel“ (Merleträger) sind nicht erlaubt.

Vor Anpaarung mit einem „gefleckten Teckel“ ist der Zuchtpartner auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen. Gestromte Teckel sind vor Zuchteinsatz auf das Vorhandensein des Merlegens zu testen.

**Beantragt wird die Neuordnung wie folgt:**

**2.2.4. Zucht der Farbvarianten**

**Ergänzung:**

- Vor Zuchteinsatz wird dem Züchter empfohlen, die Farbträgerschaft der Zuchttiere genetisch bestimmen zu lassen, um nicht standardgemäße Farben (Schwarz-rot mit Stromung, rot mit brauner Stromung) zu verhindern. Die Paarung von gestromten Teckeln mit Merleträgern ist nicht erlaubt.
- Vor der Verpaarung von roten Teckeln mit braunen Teckeln bzw. vor der Verpaarung von Teckeln mit ungünstigen Pigmentierungen sollte eine genetische Farbbestimmung des B-Lokus erfolgen, um Pigmentverluste zu vermeiden (siehe Anlage I der ZEB „Übersicht zur Farbgenetik“).

**Begründung:**

Die Ergänzung dient als unterstützende Maßnahme für den Züchter und bietet zugleich eine wertvolle Orientierungshilfe, um Verpaarungen zu vermeiden, die eine Minderung des Zuchtwerts der Welpen erwarten lassen.

**Antrag 12**

Antrag des Präsidenten auf Änderung (Ergänzung) der ZEB auf Veranlassung der Zuchtkommission

2.2.4. Zucht mit Teckel der Farbmusterung „gefleckt“ (Tigerteckel) und Farbmusterung „gestromt“ (gestromte Teckel)

2.2.4. Zucht der Farbvarianten (Ergänzung)

Vor der Verpaarung von roten Teckeln mit braunen Teckeln bzw. vor der Verpaarung von Teckeln mit ungünstigen Pigmentierungen sollte eine genetische Farbbestimmung erfolgen, um Pigmentverluste zu vermeiden (siehe Anlage I der ZEB „Übersicht zur Farbgenetik“)

**Begründung:**

Die Einfügung ist eine unterstützende Maßnahme für den Züchter, zugleich Hilfestellung zur Vermeidung von Verpaarungen, die Zuchtwertminderungen erwarten lassen.

**Antrag 13**

Antrag des Präsidenten auf Änderung (Ergänzung) der ZEB auf Veranlassung der Zuchtkommission

2.3. Zuchtzulassung

2.3.1 Höchstalter (bei Hündinnen)

**Bisher:**

Vollendung des 8. Lebensjahres

**Neu:** (Ergänzung)

Vollendung des 8. Lebensjahres.

Eine Zuchtverlängerung mittels einer Sondergenehmigung über das vollendete 8. Lebensjahr hinaus ist ausgeschlossen.

**Begründung:**

Der Schutz der Zuchthündinnen steht im Mittelpunkt einer verantwortungsvollen und tierschutzkonformen Zuchtpraxis. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko für gesundheitliche Komplikationen während der Trächtigkeit, der Geburt und der Aufzucht der Welpen. Dazu gehören eine höhere Wahrscheinlichkeit für Geburtsprobleme, eine verringerte Regenerationsfähigkeit sowie ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen des Muttertieres.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass bei älteren Hündinnen das Risiko für geburtsbedingte Komplikationen signifikant steigt, was im schlimmsten Fall zu einem Versterben während oder nach der Geburt führen kann. Dies stellt nicht nur eine erhebliche tierschutzrechtliche Problematik dar, sondern gefährdet auch das Wohl der Welpen.

Die bisherige Möglichkeit einer Zuchtverlängerung durch Sondergenehmigungen birgt die Gefahr, dass individuelle Entscheidungen getroffen werden, die nicht immer im besten Interesse der Hündin liegen. Eine klare Begrenzung auf das vollendete 8. Lebensjahr stellt sicher, dass die Gesundheit der Muttertiere nicht unnötig belastet wird und der Tierschutz uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

**Mit dieser Regelung setzt der DTK ein klares Zeichen für den Schutz der Zuchthündinnen und die Förderung einer ethisch vertretbaren Zuchtpraxis.**

**Antrag 14**

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Zuchtkommission auf Änderung der ZEB**

**2.3. Zuchtzulassung****2.3.1 Zeitlicher Wurfabstand****Bisher:**

Der Abstand zwischen zwei Würfen (mit derselben Hündin) muss mindestens 12 Monate betragen. Stichtage sind die jeweiligen Wurfstage.

**Neu:**

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.  
 Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen.  
 Berechnungstichtag ist der Wurfstag des ersten Wurfes.  
 Bei einer Wurfstärke von mehr als  
 - 5 Welpen bei Standardhündinnen  
 - 4 Welpen bei Zwerg- und Kaninchenteckeln  
 muss der Abstand zwischen zwei Würfen mit derselben Hündin mindestens 12 Monate betragen. Stichtage sind die jeweiligen Wurfstage. Die maximale Anzahl der Würfe einer Hündin wird auf 6 beschränkt.  
 (Totgeborene und später verendete Welpen sind mit einzubeziehen (siehe ZEB 1.2 sowie 9.2.5))

**Begründung:**

Die Neufassung folgt der VDH-Anforderung der VDH ZO § 6 Abs. 2. Darüber hinaus bietet sie den Hündinnen mit starken Würfen einen Sonderschutzmechanismus und differenziert gemäß den erweiterten Anforderungen der VDH ZO §6 Abs. 2 Satz 2.  
 Die neue Regelung verleiht insbesondere Kleinzüchtern eine höhere Flexibilität in der zeitlichen Planung ihrer Würfe.

**Anmerkung der Antragskommission:**

Der Klammerzusatz wurde von der Antragskommission zum Hinweis auf bereits bestehende Regelungen in der ZEB ergänzt. Die Umsetzung der beantragten neuen Regelung würde zu einem erheblichen Mehraufwand im Zuchtbuchamt führen und entsprechend höhere Personalkosten verursachen, die nur durch eine Erhöhung der Gebühren für Wurfeintragungen zu kompensieren wären.

**Antrag 15**

**Antrag des Landesverbandes Westfalen auf Änderung der ZEB**

Es wird beantragt, dass an dieser Stelle alle aktuellen und zukünftigen zuchtrelevanten Beschlüsse des GV und/oder EV unmittelbar nach Inkrafttreten in der ZEB 2.3.1 aufgelistet werden.

Alte Fassung	Neue Fassung (Auflistung beispielhaft und nicht abschließend)
Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)	

2.3.1 - Anforderungen an die Zuchttiere			Anforderungen an die Zuchttiere	Rüden	Hündinnen
			Stammbucheintragung	...	...
			Mindestalter	...	...
			Höchstalter	...	...
			Formwertnote...	...	...
			Verhalten	...	...
			Identitätsnachweis	...	...
			Zeitlicher Wurfabstand	...	...
			Gesundheit	...	...
<b>Anforderungen an die Zuchttiere</b>	<b>Rüden</b>	<b>Hündinnen</b>	<b>Gesundheitsüberprüfungen</b>	Rauhaarteckel: OI CRD-PRA Kurzhaarteckel / Zwerg und Kaninchenteckel CDN/GST1	Rauhaarteckel: OI CRD-PRA Kurzhaarteckel / Zwerg und Kaninchenteckel CDN/GST1
Stammbucheintragung	...	...	(nur erforderlich, wenn ein Elternteil Träger ist)		
Mindestalter	...	...	(Auflistung nicht vollständig)		
Höchstalter	...	...			
Formwertnote...	...	...			
Verhalten	...	...			
Identitätsnachweis	...	...			
Zeitlicher Wurfabstand	...	...			
Gesundheit	...	...			

**Begründung:**  
Momentan kann ein Züchter beim Studium zur Planung eines Wurfes die erforderlichen Voraussetzungen in der ZEB nicht übersichtlich zur Kenntnis nehmen.  
Die komplette aktuelle zuchtrelevante Beschlusslage ist in den Voraussetzungen aufzulisten.

## Antrag 16

Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes auf Übernahme der folgend aufgelisteten zuchtrelevanten Beschlüsse (= Gesundheitskonzept des DTK) des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes in die ZEB in 2.3.1 als Ergänzung.

### 2.3.1.1 Weiterte Zuchtzulassungsbedingungen

Für die Zuchtzulassung gelten neben den bisherigen Regelungen die nachstehenden, verbindlichen Bestimmungen:

#### 1. OI (Osteogenesis imperfecta – Glasknochenkrankheit)

- **Testpflicht:** Vor jeder Anpaarung eines Rauhaarteckels muss mindestens ein Zuchtpartner negativ auf OI getestet werden.
- **Regelung:** Ist ein Zuchtpartner als OI-Träger nachgewiesen, ist eine Anpaarung ausschließlich mit einem OI-freien Partner zulässig.

- **Grundlage:** Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes vom 17.03.2019 (vgl. Dachshund 04/2019, S. 53).
- 2. CRD-PRA (Cone-Rod-Dystrophy-1)**
- **Testpflicht:** Bei Rauhaarteckeln muss vor der Anpaarung sichergestellt sein, dass mindestens ein Elternteil CRD-PRA-frei getestet ist.
  - **Grundlage:** Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes vom 10./11. März 2022 (vgl. Dachshund 04/2022, S. 69).
- 3. CDN (MY05A – Farbverdünnung und neurologische Defekte)**
- **Testpflicht:** Bei Kurzhaar-Kleinteckeln (KH Kaninchenteckel und KH Zwergteckel) ist vor jeder Anpaarung ein Zuchtpartner auf MY05/CDN zu testen.
  - **Regelung:** Ist ein Zuchtpartner MY05/CDN-Träger, darf nur mit einem trägerfreien Partner gezüchtet werden – dies gilt auch für Hunde, die bereits zur Zucht eingesetzt wurden und ebenfalls, wenn ein KH-Zwergteckel mit einem KH-Normalteckel verpaart wird.
    1. **Grundlage:** Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes vom 13.12.2021 (vgl. Dachshund 01/02/2022, S. 28).
- 4. Verpflichtende Röntgenuntersuchung (Rückenscreening) zur Zuchtzulassung (ZZL)**
- **Untersuchung:** Bei Hunden beider Geschlechter im Alter von 24 bis 48 Monaten ist vor der endgültigen Zuchtzulassung ein Rückenscreening (Röntgenbilder von HWS, BWS und LWS) vorzulegen.
  - **Vorläufige Zulassung:** Eine Zuchtzulassung kann bereits ab 15 Monaten erfolgen, gilt aber nur vorläufig bis zum 24. Lebensmonat.
  - **Folge:** Ab 24 Monaten führt das Ausbleiben des Screenings zum Erlöschen bzw. Ruhen der ZZL.
  - **Übergangsregelung:** Bestehende ZZL, die vor dem 01.08.2024 erteilt wurden, bleiben unberührt.
    1. **Grundlage:** Gemeinsamer Beschluss des Geschäftsführenden und Erweiterter Vorstand vom 01.06.2024.
- 5. CDDY (Gentest FGF4-L2) für Teckel**
1. **Testpflicht:** Der Gentest auf FGF4-L2 CDDY ist verpflichtend für die Zuchtzulassung von Teckeln.
  2. **Zielsetzung:** Der Test dient der Identifikation des genetischen Status (mischerbig oder frei von FGF4-L2) und soll eine fundierte, informierte Zuchtplanung sowie zukünftige wissenschaftliche Untersuchungen unterstützen.
  3. **Weiterentwicklung:** Geplant ist, die Ergebnisse des CDDY-Tests zukünftig mit den Rückenscreening-Daten zu kombinieren, um mögliche Zusammenhänge zwischen genetischem Status und dem Auftreten von Rückenproblemen zu ermitteln.
  4. **Grundlage:** Beschluss des Geschäftsführenden und Erweiterter Vorstand (vgl. Dachshund 12/2024). Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf die Zuchtzulassung!

**Begründung für die erweiterten Zuchtzulassungsbedingungen (Übernahme in die ZEB)**

Die vorliegenden Regelungen bilden das zentrale und bewährte Gesundheitskonzept des DTK – ein Konzept, das uns als Vorreiter in der Qualitäts-Teckelzucht etabliert hat. Im Rahmen der aktuellen Qualzuchtdebatte ist dieses Konzept nicht nur eine Reaktion auf gegenwärtige Herausforderungen, sondern auch eine dringend benötigte argumentative Entgegnung und zukunftsweisende Strategie. Es zeigt klar, dass der DTK sich seiner Verantwortung stellt und höchste Gesundheitsstandards verfolgt.

#### **Warum diese Maßnahmen unverzichtbar sind:**

- **Höchste Qualitätsstandards:** Unser Ziel ist es, über das Mindestmaß hinauszugehen und Zuchtmethoden zu etablieren, die langfristig die Gesundheit unserer Tiere sichern. Dies stärkt das Vertrauen von Welpeninteressenten in unsere Züchter und der Öffentlichkeit in unsere Arbeit.
- **Präventive Gesundheitsvorsorge:** Durch den Einsatz wissenschaftlich fundierter Prüfverfahren (OI, CRD-PRA, CDN, Rückenscreening und FGF4-L2 Gentest) minimieren wir potenzielle Gesundheitsrisiken, schaffen eine gesunde Basis für die Zukunft der Teckelzucht und legen gleichzeitig den Grundstein für zukünftige wissenschaftliche Projekte durch systematische Datenerhebung.
- **Klare Abgrenzung zu unseriösen Praktiken:** Eine Ablehnung dieses Antrags würde unser Engagement für höchste Zuchtstandards untergraben und uns in der laufenden Debatte in ein negatives Licht rücken – vergleichbar mit Vereinen oder Hinterhofzüchtern, die auf unkontrollierte Vermehrung setzen. Wir stehen für eine verantwortungsvolle Zucht, die alles daran setzt den bestmöglichen Dackelwelpen zu züchten.
- **Zukunftsorientierte Strategie:** Unser Gesundheitskonzept ist ein entscheidender Schritt, um den DTK als führenden Verband in der Qualitätszucht zu positionieren. Es untermauert unser Bekenntnis zu nachhaltiger, informierter Zuchtplanung und sichert uns einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber weniger qualitätsbewussten Zuchtpraktiken.

#### **Ein Appell an Ihr Engagement:**

Wir haben die einmalige Gelegenheit, den DTK als Leuchtturm in der verantwortungsbewussten Teckelzucht zu etablieren. Eine Zustimmung zu diesem Antrag sendet ein klares Signal – sowohl in der laufenden Qualzuchtdebatte als auch in der praktischen Zuchtarbeit. Es belegt, dass der DTK bereit ist, aktiv gegen minderwertige Zuchtpraktiken vorzugehen und stattdessen höchste Gesundheitsstandards anwendet.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag zu unterstützen, um den DTK als maßgeblichen Akteur in der Qualitätszucht zu festigen und den Weg in eine gesunde, zukunftsorientierte Teckelzucht zu ebnen. Bei Ablehnung dieses Antrages würde dem DTK das Gesundheitskonzept genommen, welches zur Aufrechterhaltung unserer Zucht in der laufenden Qualzuchtdebatte absolut notwendig ist. **Noch klarer formuliert hätten wir dann, was das Gesundheitskonzept betrifft nichts, gar nichts mehr vorzuweisen.** Die Konsequenzen in der anhaltenden Qualzuchtdebatte wären fatal.

Mit freundlichen Grüßen  
Josef Ramacher  
Präsident DTK

## **Antrag 17**

### **Antrag des Präsidenten auf Ergänzung der ZEB 2.3.1.1.1**

#### **Vermeidung von Trägerpaarungen:**

Zukünftig muss sichergestellt sein, dass keine Verpaarungen zwischen Zuchttieren erfolgen, bei denen beide Partner als Träger von vererbaren Krankheiten identifiziert wurden, die durch evidenzbasierte, in anerkannten Laboren angebotene Testverfahren nachweislich und zuverlässig bestimmt wurden.

#### **Begründung:**

Diese Maßnahme dient dazu, die Weitergabe genetisch bedingter Erkrankungen konsequent zu verhindern und die langfristige Gesundheit unserer Zuchtlinien zu sichern.

## **Antrag 18**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB Ziff. 2.3.5 auf Veranlassung der Zuchtkommission**

Die Delegiertenversammlung möge folgende Änderung beschließen:

- A. Die Ordnung „Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)“, wird unter Ziffer 2.3 (Zuchtzulassung) wie folgt erweitert:
- B.

#### **Ziffer 2.3.5 ( neu):**

Jeder Teckel muss, um die Zuchtzulassung zu erhalten, zweimal auf einer Zuchtschau (oder Phänotypbestimmung) von zwei verschiedenen Zuchtrichtern, oder auf einer Körschau eingemessen werden. Wird dabei die vorgegebene Brustumfangsgrenze zzgl. Toleranz von 2 cm bei Hündinnen eingehalten, wird eine entsprechende Bescheinigung erteilt mit dem Text „BU-Status erteilt“. Diese wird Bestandteil der Zuchtzulassung und als solche in der Ahnentafel des Teckels eingetragen. Das Alter der Hunde muss mindestens 15 Monate betragen.

Der Präsident möge den Antrag, insofern er beschlossen wird, an die FCI-Standardkommission stellen.

## **Antrag 19**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB**

#### **2.5.1.**

#### **Bisher:**

**2.5.1** Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung – ist am Decktag vom Deckrüdenbesitzer an den Züchter auszuhändigen. Die Durchschrift ist innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart zuzuleiten.
- Eintragungsantrag - ist dem Zuchtwart unterschrieben vorzulegen
- Wurfabnahme und Weiterleitung der Unterlagen durch den zuständigen Zuchtwart (Weitere Einzelheiten sind in der Zuchtwarteordnung des DTK geregelt).
- Eintragung ins Zuchtbuch
- Erstellung der Ahnentafel
- Eintragung der Formwertnoten, Leistungszeichen und Titel
- Datensammlung und Statistik

### **Neu:**

**2.5.1** Zur Zuchtdokumentation gehören:

- Deckbescheinigung – **Diese** ist am Decktag vom Deckrüdenbesitzer an den Züchter auszuhändigen. **Die Durchschrift ist Der Züchter hat** innerhalb von 8 Tagen dem zuständigen Zuchtwart **eine Kopie oder einen Scan der Deckbescheinigung** zuzuleiten.

### **Begründung:**

Konkretisierung, wer die Deckbescheinigung an den Zuchtwart zu senden hat.

Anpassung an die aktuelle Form des zu verwendenden Vordruckes, da Deckbescheinigungen im Durchschriftverfahren nicht mehr verwendet werden.

### **Antrag 20**

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB**

### **3. Zuchtbuch**

#### **Bisher:**

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, das DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen. Es enthält folgende Informationen:

Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Chipnummer, Tätowier- oder Welpennummer, Hauptbuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht, Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern), Titel

Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes. Auf Basis der vorhandenen Informationen erfolgt die Berechnung und der Ausweis des Inzuchtkoeffizienten. Freiwillige, für die Rasse relevante gesundheitliche Untersuchungsergebnisse, welche auf gesicherten wissenschaftlichen Verfahren basieren und von qualifizierten Institutionen (u.a. Ärzte des DOK/Collegium Cardiologicum/GRSK) erteilt werden, können auf Antrag des Hundebesitzers im Zuchtbuch gespeichert werden. Die Eintragung des Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter. Das Umsetzen eines Teckels ist auf Antrag nach vorhergehender entsprechender Einmessung und vor erster Zuchtverwendung möglich. Diese Umsetzung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden. Teckel, die bereits im Alter von 9 - 15 Monaten die Maximalmaße ihres Zuchtbuches überschreiten, können über eine Vermessung bereits im Alter ab Vollendung des 9. Monats eine Umsetzung in das finale Zuchtbuch erhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Teckel, die in ihrer Frühphase der Entwicklung den maximalen Brustumfang ihres Zuchtbuches überschreiten. Diese Umsetzung ist verbindlich. Eintragungen sind gebührenpflichtig. Wird nach einer Zwingerkontrolle das Zuchtbuch gesperrt, trägt der Züchter die Kosten der 2. Überprüfung und ggf. auch weitere Kosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe.

## **Neu (Ergänzung)**

---

Das Zuchtbuch steht jedem Teckelzüchter, das DTK-Mitglied ist und die Bestimmungen der ZEB anerkennt, offen. Es enthält folgende Informationen: Züchteradresse, Zwingername, Name des Hundes, Chipnummer, Tätowier- oder Welpennummer, Hauptbuchnummer, Gebrauchsteckelbuchnummer, Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht, Haarart, Farbe, Leistungszeichen, Formwertnoten (auf Zuchtschauen erworben in Klammern), Titel, Angaben zur Zuchttauglichkeit des Hundes. Auf Basis der vorhandenen Informationen erfolgt die Berechnung und der Ausweis des Inzuchtkoeffizienten. Freiwillige, für die Rasse relevante gesundheitliche Untersuchungsergebnisse, welche auf gesicherten wissenschaftlichen Verfahren basieren und von qualifizierten Institutionen (u.a. Ärzte des DOK/Collegium Cardiologicum/GRSK) erteilt werden, können auf Antrag des Hundebesitzers im Zuchtbuch gespeichert werden. Die Eintragung des Welpen erfolgt **grundsätzlich** in die Abteilung seiner Mutter. **Bei Langhaarwelpen, die aus zwei zur Zucht zugelassenen Kurzhaarteckeln fallen, deren Verpaarung im Einklang mit den ZEB und den zuchtrelevanten Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes zulässig ist, sind gemäß 3.1.2 eintragungsberechtigt und werden in das Zuchtbuch des DTK gem. 3.1.1 in der Abteilung „Langhaardackel“ eingetragen.** Das Umsetzen eines Teckels ist auf Antrag nach vorhergehender entsprechender Einmessung und vor erster Zuchtverwendung

möglich. Diese Umsetzung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden. Teckel, die bereits im Alter von 9 - 15 Monaten die Maximalmaße ihres Zuchtbuches überschreiten, können über eine Vermessung bereits im Alter ab Vollendung des 9. Monats eine Umsetzung in das finale Zuchtbuch erhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Teckel, die in ihrer Frühphase der Entwicklung den maximalen Brustumfang ihres Zuchtbuches überschreiten. Diese Umsetzung ist verbindlich. Eintragungen sind gebührenpflichtig. Wird nach einer Zwingerkontrolle das Zuchtbuch gesperrt, trägt der Züchter die Kosten der 2. Überprüfung und ggf. auch weitere Kosten bis zur ordnungsgemäßen Freigabe.

---

**Begründung:**

Diese Ergänzung stellt klar, dass die in der DV 2023 (Antrag 12) mit großer Mehrheit beschlossene Regelung, dass Langhaarwelpen, die aus zur Zucht zugelassenen Kurzhaarteckeln hervorgehen, nicht in der Abteilung der Mutterhündin, sondern in die Abteilung „Langhaardackel“ erfolgt. Diese Regelung gewährleistet eine eindeutige und konsistente Zuteilung der Eintragungen im Zuchtbuch. Die Ergänzung ist notwendig, um die beschlossene Praxis korrekt umzusetzen.

**Bemerkung der Antragskommission:**

Insofern dem Antrag 20 zugestimmt wird, haben sich die beiden folgenden Anträge inhaltlich erledigt, und sollten folgerichtig abgelehnt werden, da sich der Widerspruch, auf den sie sich inhaltlich berufen wird, aufgelöst wurde.

**Antrag 21**

**Antrag des LV Hessen auf Änderung der ZEB (Streichung 2.2.5)**

Punkt 2.2.5 der ZEB steht im Widerspruch zu Punkt 3 der ZEB

....die Eintragung der Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter

**Begründung**

Langhaarwelpen aus einer Verpaarung von zwei KH-Elterntieren, die gem. 2.2.5 der ZEB zu Unrecht in das Zuchtbuch Langhaar umgesetzt wurden, müssen gem. 3.1.3 der ZEB im Hauptbuch ohne Zuchtzulassung eingetragen werden und einen entsprechenden Vermerk in der Ahnentafel erhalten.

## Antrag 22

### Antrag des LV Hessen

Die Delegiertenversammlung des DTK möge beschließen, den Punkt 2.2.5 der ZEB wie folgt zu ändern:

**Fassung alt:** „...und werden in das Zuchtbuch des DTK gem. 3.1.1 in der Abteilung „Langhaardackel“ eingetragen.

**Fassung neu:** „... und werden in das Zuchtbuch des DTK gem. 3.1.1. in der Abteilung 3.2. „Wartebuch“ eingetragen.

#### Begründung:

-Punkt 2.2.5 der ZEB steht in Widerspruch zu Punkt 3 der ZEB. In Punkt 3 der ZEB wird ganz klar definiert:

„...die Eintragung der Welpen erfolgt in die Abteilung seiner Mutter“

Betreffende LH-Welpen stammen von zwei KH-Elterntieren. Demnach kann die Eintragung gemäß Punkt 3 der ZEB auch nur im Zuchtbuch der Abteilung Kurzhaar erfolgen. Da es sich um reinerbige Teckel auf das Merkmal der Langhaarigkeit handelt, könnten diese Hunde einem Zuchtversuch zugeordnet werden und auf Antrag des Züchters im Wartebuch aufgenommen werden.

## Antrag 23

### Antrag des Landesverbandes Westfalen auf Änderung der ZEB

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)</b></p> <p><b>3.1 – Zwingerüberwachung</b></p> <p>Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.</p> <p>Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingernamens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die</li></ul>	<p>Der Zuchtwart ist berechtigt, die Zuchtstätten (Zwinger) jederzeit - auch unangemeldet - aufzusuchen, um die Züchter zu beraten und verpflichtet, dabei auf die Einhaltung der ZEB und anderer satzungsgemäßer Bestimmungen, besonders der Hundehaltungsordnung, zu achten.</p> <p>Eine Zwingerkontrolle muss durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Als Neuzwingerabnahme bei Beantragung eines Zwingernamens (Vorabbesichtigung) - dazu sind die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren -</li></ul>

<p>Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt DH zu kontrollieren - und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,</li> <li>• als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.</li> </ul> <p>Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>...</p>	<p>und bei Veränderung durch Umzug oder Baumaßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Routinekontrolle bei jeder Wurfabnahme,</li> <li>• als Anlasskontrolle bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.</li> </ul> <p>Bei Anlasskontrollen sind die Kosten (für die Personen / Personen, die die Kontrolle durchführen) vom Züchter zu tragen. Die Kostenübernahme entfällt, wenn sich der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten nicht bestätigt.</p> <p>Werden in einem Zwinger Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist die Behebung nach eingehender Beratung mit Friststellung zu fordern und der LZW davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>...</p> <p><b>Begründung:</b> Die Kosten anlassbezogener Zwingerkontrollen dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen.</p>
--	---

## Antrag 24

### Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB

#### 3.1.3

##### Bisher:

**3.1.3** Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit Vermerk in der Ahnentafel):

- Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung
- Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten
- Welpen aus Tigerteckeln x Tigerteckeln

##### Neu:

**3.1.3** Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden (mit **begründetem** Vermerk in der Ahnentafel):

- Welpen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung
- Welpen aus Verpaarungen unterschiedlicher Haararten
- Welpen aus Verpaarungen aus unzulässiger Kombination von unterschiedlichen Größen
- Welpen aus Tigerteckeln x Tigerteckeln Verbindungen bei denen beide Elterntiere Träger des Merlegens (unabhängig von der Ausprägung) sind

- Welpen aus Verpaarungen, bei denen der Inzuchtkoeffizient  $\geq 12,5$  ist (außerhalb eines genehmigten Zuchtversuches).

#### **Begründung:**

- Streichung des Ausdrucks „Tigerteckel“ da dieser nicht mehr mit dem FCI-Standard konform ist.
- **Beim DTK wird jedes Vorkommen der Insertion im PMEL-Gen als Anlage für Merle gewertet**, unabhängig davon, ob diese kryptisch ist und sich im Phänotyp nicht sichtbar zeigt oder ob eine klassische Merle-Anlage mit typischer Fellzeichnung vorliegt. Dies liegt daran, dass die kryptische Merle-Anlage, während der Keimzellbildung aktiv werden und sichtbare Merle-Merkmale in den Nachkommen hervorrufen kann.  
Diese strenge Bewertung ist im Hinblick auf das deutsche Tierschutzgesetz (§11b) besonders wichtig, da es Zuchtpraktiken verbietet, die zu genetischen Defekten führen können. Durch die vollständige Berücksichtigung des Merle-Gens – sowohl in seiner sichtbaren als auch kryptischen Form – werden gezielt und sicher **Double-Merle-Nachkommen** vermieden, welche bekanntermaßen mit schweren gesundheitlichen Problemen wie Blindheit, Taubheit und weiteren Missbildungen geboren werden.  
Zusätzlich zeigt die Forschung, dass kryptische Anlagen im Merle-Gen instabil sind und sich bei der Keimzellbildung verändern können. Dies könnte dazu führen, dass Merle-Merkmale in zukünftigen Generationen wieder auftauchen, selbst wenn die Eltern keine sichtbaren Anzeichen tragen. Daher ist es eine proaktive Maßnahme, die Verpaarung von Teckeln mit jeglicher Form des Merle-Gens zu untersagen, um genetische Probleme zu minimieren und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu entsprechen. Diese Handhabung verringert das Risiko für Double-Merle-Nachkommen und fördert die Gesundheit der Rasse nachhaltig.
- Ab einem Inzuchtkoeffizienten von 12,5 spricht man von Inzestzucht, die gemäß den vorliegenden Gutachten zum Tierschutzgesetz **eindeutig als Qualzucht einzustufen ist**. Diese Verpaarungen führen nachweislich zu einem Verlust genetischer Vielfalt und einer Inzuchtdepression. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Gene zum Tragen kommen, was häufig das Auftreten von Erbkrankheiten und Anomalien zur Folge hat. Diese wiederum führen in der Regel zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren. **Inzestzucht verstößt damit gegen § 11b des Tierschutzgesetzes**. Der Deutsche Teckelklub kann es sich daher nicht erlauben, diese Form der **Qualzucht** durch das Ausstellen von „normalen“ Ahnentafeln zu legitimieren.

## Antrag 25

### Antrag des Landesverbandes Westfalen auf Änderung der ZEB

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB)</b></p> <p><b>3.2 - Wartebuch (V-Nummern)</b></p> <p>Der DTK führt ein Wartebuch für Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen sowie für alle Teckelrassen, in dem gemäß FCI/VDH-Bestimmungen Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI, jedoch vom JGHV anerkannt sind, auf Antrag der Eigentümer registriert werden können, wenn die Eigentümer Mitglied im DTK sind und sie die Eintragung ins Wartebuch beantragen. Voraussetzung ist die Bewertung des jeweiligen Teckels mit einer Formwertnote „sehr gut“ oder höher auf einer DTK-Zuchtschau im Alter von mindestens 9 Monaten. Nachkommen der im Wartebuch eingetragenen Teckel werden in das Wartebuch eingetragen, wenn der Zuchtpartner ein im Zuchtbuch eingetragener Teckel ist. Nach drei gezüchteten Wartebuchgenerationen wird die darauf folgende vierte Generation ins Hauptbuch übernommen. In begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) kann eine Eintragung in das Wartebuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Ebenso kann in begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) die Übernahme der vierten Generation in das Hauptbuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Teckel, die im Wartebuch eingetragen sind, können an allen Ausstellungen, DTK-Schauen und - Prüfungen teilnehmen. Ihnen können jedoch keine Titel zuerkannt werden. Für die Eintragung der Nachkommen von im Wartebuch eingetragenen Teckeln gelten analog die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) festgelegten Zuchtregeln. An Stelle der Ahnentafel wird eine Wartebuchahnentafel ausgestellt, die nur die gesicherten Ahnen ausweist. Die Wartebucheintragungen unterscheiden sich durch die vergebenen Eintragsnummern von den Hauptbucheintragungen. Welpen/Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen erhalten eine Eintragung ins Wartebuch. Die Verfahrensweise greift gemäß 3.2. Satz 3</p>	<p>Der DTK führt ein Wartebuch für Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen sowie für alle Teckelrassen, in dem gemäß FCI/VDH-Bestimmungen Teckel mit Ahnentafeln, die nicht von der FCI, jedoch vom JGHV anerkannt sind, auf Antrag der Eigentümer registriert werden können, wenn die Eigentümer Mitglied im DTK sind und sie die Eintragung ins Wartebuch beantragen. Voraussetzung ist die Bewertung des jeweiligen Teckels mit einer Formwertnote „sehr gut“ oder höher auf einer DTK-Zuchtschau im Alter von mindestens 9 Monaten. Nachkommen der im Wartebuch eingetragenen Teckel werden in das Wartebuch eingetragen, wenn der Zuchtpartner ein im Zuchtbuch eingetragener Teckel ist. Nach drei gezüchteten Wartebuchgenerationen wird die darauf folgende vierte Generation ins Hauptbuch übernommen. In begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) kann eine Eintragung in das Wartebuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Ebenso kann in begründeten Fällen (z.B. zuchtausschließende Fehler, tierschutzwidrige Verpaarungen oder vergleichbar gewichtige Fälle) die Übernahme der vierten Generation in das Hauptbuch durch den Bundeszuchtwart abgelehnt werden. Teckel, die im Wartebuch eingetragen sind, können an allen Ausstellungen, DTK-Schauen und - Prüfungen teilnehmen. <del>Ihnen können jedoch keine Titel zuerkannt werden.</del> Für die Eintragung der Nachkommen von im Wartebuch eingetragenen Teckeln gelten analog die in den Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) festgelegten Zuchtregeln. An Stelle der Ahnentafel wird eine Wartebuchahnentafel ausgestellt, die nur die gesicherten Ahnen ausweist. Die Wartebucheintragungen unterscheiden sich durch die vergebenen Eintragsnummern von den Hauptbucheintragungen. Welpen/Teckel aus genehmigten Zuchtversuchen erhalten eine Eintragung ins Wartebuch. Die Verfahrensweise greift gemäß 3.2. Satz 3</p>

	<p><b>Begründung:</b>  Wenn Teckel die Qualität haben, zur Zucht genutzt werden zu können, sollte sie auch Titel erlaufen können.</p>
--	---

## **Antrag 26**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB 3.4**

#### **Erweiterung um 3.4.1**

##### **Neuer Wortlaut von 3.4.1:**

Bei der Beantragung einer A-Nummer für Hunde aus dem Ausland sind die Chipnummern sowie die Geburtsdaten der letzten drei Generationen anzugeben.

##### **Begründung:**

Dies ermöglicht die Erfassung dieser Ahnen im DTK-Verwaltungsprogramm adäquat der DTK-Teckel, sodass sie über diese Parameter gesucht und gefunden werden können.

## **Antrag 27**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Zuchtkommission auf Änderung der Zuchtwarteordnung**

#### **Ergänzung von ZEB 9 Aufgaben des Zuchtwartes**

Der Zuchtwart betreut die Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich, der nicht weiter als 150 km Luftlinie zu den einzelnen Zuchtstätten/Zwinger liegen darf, selbständig. Sollte ein Züchter einer Gruppe/Sektion angehören, deren Zuchtwart jedoch über den Zuständigkeitsbereich von Luftlinie 150 km von seiner Zuchtstätte entfernt wohnt, dann muss ein ortsnaher Zuchtwart durch den Landeszüchtwart aus dem Bereich der Zuchtstätte/Zwinger zugewiesen werden. Ist der Züchter Mitglied in einem anderen Landesverband, geschieht die Zuweisung in Absprache mit dem jeweils zuständigen Landeszüchtwart. In größeren Gruppen/Sektionen sind der Einsatz mehrerer Zuchtwarte...

##### **Begründung:**

In der Vergangenheit haben Züchter bei evtl. Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten mit den Zuchtwarten bzw. Gruppen oftmals den Landesverband oder die Gruppe/Sektion gewechselt, ohne einen örtlich nahen Bezug zur Zuchtstätte. Um eine kontrollierte Teckelzucht zu gewährleisten, ist es erforderlich, ortsnaher Zuchtwarte einzusetzen. Es ist keinem Zuchtwart zuzumuten viele Kilometer für eine Zwingerbetreuung während der

Welpenaufzucht und -abnahme zu fahren. Da aber immer die Örtlichkeiten nach Vorgabe der Tierschutzhundeverordnung und der ZEB kontrolliert werden müssen, ist eine entsprechende Zuweisung der Zuchtwarte erforderlich.

## **Antrag 28**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB**

#### **ZEB 9.1**

##### **9.1 Zwingerüberwachung (Ergänzung)**

Durchgeführte Zwingerkontrollen sind vom zuständigen Zuchtwart auf dem DTK-Vordruck „Zwingerkontrolle“ zu dokumentieren und an das Zuchtbuchamt weiterzuleiten.

#### **Begründung:**

Die systematische Dokumentation der Zwingerkontrollen auf dem offiziellen DTK-Vordruck „Zwingerkontrolle“ bietet erhebliche Vorteile sowohl für den DTK, die Landesverbände, die Gruppen als auch für die Züchter:

**Rechts- und Verfahrenssicherheit:** Eine schriftliche Aufzeichnung aller durchgeführten Zwingerkontrollen dient als nachvollziehbare Dokumentation und sorgt dafür, dass im Falle von Unstimmigkeiten oder Beschwerden ein klarer Nachweis über den Zustand der Zuchtstätte und die Einhaltung der Regularien vorliegt. Dies schützt sowohl die Züchter als auch den Verband vor Missverständnissen und Konflikten.

**Nachvollziehbarkeit und Kontinuität:** Die dokumentierten Ergebnisse bieten eine klare Übersicht über den Zustand einer Zuchtstätte über einen längeren Zeitraum hinweg. Dies ermöglicht es dem DTK, frühzeitig auf wiederkehrende Probleme oder Verbesserungsbedarfe zu reagieren, bevor schwerwiegendere Verstöße auftreten. Züchter erhalten somit auch eine fundierte Basis, um langfristig ihre Zuchtstätten zu optimieren.

**Qualitätssicherung:** Durch die verpflichtende Dokumentation wird sichergestellt, dass die Zwingerkontrollen flächendeckend nach den gleichen Standards ablaufen. Dies trägt zur Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Kontrollen bei und stellt sicher, dass alle Züchter im Verband gleichbehandelt werden. Für die Außendarstellung des DTK ist dies ein wesentlicher Faktor, um als transparenter und professioneller Zuchtverband wahrgenommen zu werden.

#### **Effektivere Zusammenarbeit zwischen den Zuchtwarten, den Landeszüchtern und dem Bundeszüchtern:**

Die schriftlichen Berichte ermöglichen es dem Landes- und Bundeszüchtern, auf Basis gesicherter Erkenntnisse zu handeln und bei Bedarf schneller zu intervenieren. Außerdem fördert die Dokumentation die Kommunikation zwischen den zuständigen Zuchtwarten auf

allen Ebenen, da alle relevanten Informationen übersichtlich und einheitlich zur Verfügung stehen.

Mit der Ergänzung dieser Dokumentationspflicht kann der DTK die Einhaltung der hohen Zuchtstandards und die Transparenz der Zwingerkontrollen stärken, was wiederum das Vertrauen in die Züchter und die Zuchtarbeit des Verbandes nachhaltig fördert.

---

## **Antrag 29**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung (Ergänzung) der ZEB**

#### **9.2.5**

##### **Bisher:**

##### 9.2.5 Bearbeitung und Kontrolle des Wurfeintragungsantrages

Alle Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehlendes ergänzen, insbesondere:

Name und Zuchtbuchnummer des Deckrüden, Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin, Name und Anschrift der Deckrüdenbesitzerin/des Deckrüdenbesitzers, Ort und Tag des Deckaktes, Unterschrift des Rüdenbesitzers, Zwingername, Zwingernummer, Name und Anschrift der Züchterin/des Züchters, Unterschrift der Züchterin oder des Züchters, Wurftag, Eintragung der gesamten Wurfstärke (auch totgeborene und verendete Welpen gehören zur Gesamtzahl, tote Würfe sind ebenfalls zu melden), Rufnamen der Welpen (alphabetisch), lfd. Nummer der Welpen im Zwinger, Haarart, Farbe, Rüde oder Hündin, wer hat gechipt und Chipnummern (Ziffer 9.2.6 beachten), eigene Beobachtungen, Zahl der im Zwinger gehaltenen Hunde, Auslauffläche der Hunde in qm, eventuelle Zuchtbeobachtungsvermerke eintragen, eintragen des Impfdatums der Welpen, Ernährungszustand vermerken, eventuellen Kaiserschnitt eintragen, eventuelle Nabelbrüche vermerken, Datum, Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift des Zuchtwartes vermerken.

##### **Neu:**

##### 9.2.5 Bearbeitung und Kontrolle des Wurfeintragungsantrages

##### **Ergänzung um**

- Angabe der Gesundheitsuntersuchungen (OI, CRD-PRA, CDN, Rückenscreening, CDDY)
- Inzuchtkoeffizient der Verpaarung
- Letzter Wurftag der Hündin

##### **Begründung:**

Vervollständigung der Eintragungen um die zwischenzeitlich vorgeschriebenen Untersuchungen und Angaben (siehe auch Vordruck „Wurfeintragungsantrag“)

## **Antrag 30**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der ZEB auf Veranlassung der Zuchtkommission**

#### **Änderung der ZEB Nr. 11**

##### **Bisher:**

##### **ZEB 11 Fehlverhalten des Zuchtwartes**

Fehlverhalten ist durch den Landeszüchtwart zu klären. In solchen Fällen ist der LV-Vorstand zu beteiligen und der BZW zu informieren. Bei erfolglosem Bemühen übernimmt der BZW die Bereinigung der Angelegenheit.

##### **Neu:**

##### **ZEB 11 Fehlverhalten des Zuchtwartes**

Bei einem angezeigten oder festgestellten Fehlverhalten eines Zuchtwartes ist der Landeszüchtwart verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. In solchen Fällen ist der Vorstand des Landesverbandes unverzüglich einzubeziehen, und der Bundeszüchtwart (BZW) muss über die eingeleiteten Maßnahmen sowie das Ergebnis der Prüfung informiert werden.

Sollten schwerwiegende Verstöße festgestellt werden, kann der Bundeszüchtwart im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Maßnahmen anordnen:

1. **Verweis:** Der Zuchtwart wird vom BZW auf sein Fehlverhalten hingewiesen und erhält eine schriftliche Verwarnung.
2. **Auflagen:** Der Zuchtwart wird dazu verpflichtet, bestimmte Auflagen zu erfüllen, wie zum Beispiel die Teilnahme an Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Vermeidung weiterer Fehlverhalten abzielen.
3. **Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen:** Der Bundeszüchtwart kann anordnen, dass die durchgeführten Maßnahmen des betreffenden Zuchtwartes überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten vorliegen.
4. **Vorübergehende Suspendierung:** Der Zuchtwart wird, in Absprache mit den Landesverbänden für einen bestimmten Zeitraum von seinen Aufgaben entbunden, bis die Angelegenheit abschließend geklärt ist.

##### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, mehr Klarheit und Transparenz in den Prozess bei einem vorliegenden Fehlverhalten von Zuchtwarten zu bringen und eine systematische Vorgehensweise zu etablieren. Die bisherige Formulierung („zu klären“ und „zu informieren“) bietet keine klare rechtliche oder organisatorische Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen und lässt einen sehr großen Raum für Interpretationen. Der Bundeszuchtwart wird derzeit mit einer Regelungsfunktion betraut, jedoch ohne die notwendigen Instrumente, um deren Durchsetzung sicherzustellen. Dies kann zu Unsicherheiten in der Praxis und zu uneinheitlichen Handhabungen in den Landesverbänden führen.

- Durch die präzisierte und strukturierte Darstellung der Vorgehensweise bei Fehlverhalten wird:
  1. **Rechtssicherheit geschaffen:** Klare Verantwortlichkeiten und einheitliche Verfahren schützen sowohl die Landeszuchtwarte als auch die betroffenen Zuchtwarte vor willkürlichen Entscheidungen und ermöglichen eine transparente Handhabung.
  2. **Nachvollziehbarkeit erhöht:** Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen (Verwarnung, Auflagen, Suspendierung etc.) stellt sicher, dass alle Beteiligten nachvollziehen können, welche Konsequenzen bei Fehlverhalten zu erwarten sind.
  3. **Prävention gefördert:** Indem klare Konsequenzen für Fehlverhalten aufgezeigt werden, wird ein präventiver Effekt erzielt, der Zuchtwarte dazu anhält, sich regelkonform zu verhalten.
  4. **Verantwortlichkeiten gestärkt:** Die Einbindung des Landesverbandsvorstands und die obligatorische Information des Bundeszuchtwarts sorgt für eine höhere Transparenz und stärkt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen der Organisation.

Mit dieser Änderung wird nicht nur der Schutz der Qualität der Zuchtstandards im DTK gewährleistet, sondern auch das Vertrauen in die verantwortlichen Zuchtwarte gefestigt. Sie stellt sicher, dass festgestelltes Fehlverhalten professionell, nachvollziehbar, verhältnismäßig und im Sinne der Zuchtziele sowie des Ansehens des Vereins behandelt wird.

---

## Prüfungsordnung

### **Antrag 31**

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

**Bisher:** A. Allgemeine Vorschriften

§ 2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen

1. Die Ahnentafeln sind vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsleiter einzusammeln. Das Ergebnis ist nach der Prüfung einzutragen. Bei Nichtbestehen lautet die Eintragung: „Nicht bestanden“.

**Neu:** A. Allgemeine Vorschriften

#### § 2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen

2. 5. Die Ahnentafeln sind vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsleiter einzusammeln. Das Ergebnis ist nach der Prüfung einzutragen. Bei Nichtbestehen lautet die Eintragung: „Nicht bestanden“.

Bei Nichtbewertbar (Sonderfall Sp u.St.) „Nicht bewertbar“.

### **Antrag 32**

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstelle für Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen sowie des Landesverbandes Rheinland auf**

**Änderung der Prüfungsordnung des DTK in der Fassung vom 20.05.2023**

**Teil A. Allgemeine Prüfungen**

#### **§2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen**

**Alte Fassung:**

4. Jede bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Preises einmal wiederholt werden. Alle Prüfungen mit der LZ-Jugend werden hierbei nicht gezählt. Auswahlsuchen, CACIT-Prüfungen, Erschwerte Begleithundeprüfungen und der Hindernislauf unterliegen keinen Wiederholungsbeschränkungen. Nicht bestandene Begleithundeprüfungen dürfen max. 2 x wiederholt werden.

Teil A. Allgemeine Prüfungen

#### §2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen

**Neue Fassung:**

3. Jede bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Preises einmal wiederholt werden. Alle Prüfungen mit der LZ-Jugend werden hierbei nicht gezählt. Auswahlsuchen, CACIT-Prüfungen, **Begleithundeprüfungen**, Erschwerte Begleithundeprüfungen und der Hindernislauf unterliegen keinen Wiederholungsbeschränkungen. Nicht bestandene Begleithundeprüfungen 1 dürfen max. 2 x wiederholt werden.

**Begründung:**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb bestandene Begleithundeprüfungen nicht beliebig oft wiederholt werden dürfen, lediglich bei nicht bestandenen Prüfungen ist die wegen der Zuchtzulassung der BHP-1 sinnvoll.

**Hinweis der Antragskommission:**

Hier wurden zwei inhaltgleiche Anträge zusammengefasst

**Antrag 33**

**Antrag des Landesverband Rheinland e.V. auf Änderung der Prüfungsordnung**

**22. Begleithundeprüfungen (BHP 1-3, BHP G)**

**Allgemeine Bestimmungen für BHP und BHPS**

**Alte Fassung:**

Wiederholungen sind möglich

**Neue Fassung:**

Bestandene Begleithundeprüfungen dürfen beliebig oft wiederholt werden,  
Nichtbestandene Begleithundeprüfungen 1 dürfen max. 2 x wiederholt werden.

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Prüfungsordnung vom 20.05.2023 wurde die Prüfungsordnung nicht korrekt angepasst , diese Änderungen klären die zum Teil widersprüchlichen Angaben in der aktuell gültigen PO

**Anmerkung Antragskommission:**

Dieser Antrag ist die folgerichtige Ergänzung zum Antrag 32

**Antrag 34**

**Antrag des Landesverbandes DWH zur Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 2, Absatz 7.**

**bisher:**

„Läufige Hündinnen sind zur Begleithundeprüfung Teil 1 zuzulassen. Läufige Hündinnen können darüber hinaus bei Schweißprüfungen und BhFK/95 zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Obmann gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss auf der vorher ausgelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen.“

**neu:**

**Der Absatz 7 soll wie folgt ergänzt werden:**

„Läufige Hündinnen sind zur Begleithundeprüfung Teil 1 zuzulassen. Läufige Hündinnen können darüber hinaus bei Schweißprüfungen, BhFK/95 und nach Ermessen des Prüfungsleiters auch zur Spurlautprüfung zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsleiter sowie beim Richterobmann gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss auf der vorher ausgelosten Fährte zu prüfen. Bei der BhFK/95 hat die Baulautüberprüfung und die Bewertung am Schluss (Ende) zu erfolgen. Bei der Spurlautprüfung hat die Prüfung des Hundes auf einer Hasenspur zu erfolgen, ohne dass andere Hunde beeinträchtigt werden. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.“

**Begründung:**

1. Flexibilität durch den Prüfungsleiter: Die bisherige Regelung schließt die Teilnahme läufiger Hündinnen an der Spurlautprüfung kategorisch aus. Dies ist jedoch in vielen Fällen nicht notwendig, da eine störungsfreie Durchführung möglich ist, wenn die Hündinnen getrennt gehalten und am Ende der Prüfung bzw. abseits anderer Hunde geprüft werden. Der Prüfungsleiter vor Ort kann die Situation am besten einschätzen und sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall über die Zulassung zu entscheiden.

2. Moderne Suchmethoden erleichtern das Trennen: Insbesondere durch den zunehmenden Einsatz moderner Technologien wie Drohnen zur Hasensuche, die bereits in der Prüfungsordnung vorgesehen sind (§3 B, Spurlautprüfung), ist es einfacher geworden, die läufigen Hündinnen räumlich von anderen Hunden zu trennen und ihnen die Möglichkeit zu gewähren während die Hasen mittels Drohne detektiert werden, kann die Hündin gut separat gehalten werden, ohne den Prüfungsablauf zu stören. Dies minimiert mögliche Ablenkungen und gewährleistet eine reibungslose Prüfung.

3. Vermeidung von Sanktionslücken: Mit der vorgeschlagenen Regelung können auch Hundeführer, die nicht ordnungsgemäß angeben, dass ihre Hündin läufig ist, besser sanktioniert werden. Indem die Pflicht zur Meldung der Läufigkeit im Prüfungsablauf klar geregelt ist, kann auf Verstöße reagiert werden, was zu einer faireren und transparenteren Prüfungsumgebung führt.

4. Chancengleichheit für Hündinnenbesitzer: Die bisherige Regelung benachteiligt Hündinnenbesitzer unnötig. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Chancengleichheit erhöht, da auch Hündinnen in der Läufigkeit die Möglichkeit erhalten, ihre jagdlichen Anlagen zu beweisen, ohne dass die gesamte Prüfungsaison gestört wird.

## **Antrag 35**

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstellen für Jagdgebrauch und Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen auf Änderung (**Ergänzung**) der Prüfungsordnung des DTK in der Fassung vom 20.05.2023**

### **Teil A Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 2 Zulassung zu Jagdgebrauchsprüfungen**

**und**

#### **§ 3 Zulassung zu nichtjagdlichen Prüfungen**

##### **Alte Fassung:**

###### **§2**

2. Zu allen Prüfungen ... Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.

###### **§3**

Zu den nicht jagdlichen Prüfungen ... Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.

##### **Neue Fassung:**

###### **§2**

2. Zu allen Prüfungen ... Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.

**Es sind nur Hunde zugelassen, für die ein aktueller Impfschutz gegen Tollwut und SHLP nachgewiesen wird.**

###### **§3**

Zu den nicht jagdlichen Prüfungen ... Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.

**Es sind nur Hunde zugelassen, für die ein aktueller Impfschutz gegen Tollwut und SHLP nachgewiesen wird.**

##### **Begründung:**

Um Diskussionen und Irritationen zu vermeiden, sollte dies, genau wie in der Zuchtschauordnung in der Prüfungsordnung vermerkt werden, dass für alle Veranstaltungen des DTK einheitliche Regeln herrschen.

## **Antrag 36**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstelle für Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen auf Änderung der Prüfungsordnung des DTK in der Fassung vom 20.05.2023**

#### **Teil A Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 8 Prüfungsrichter**

###### **Alte Fassung**

...“Es kann auch eine kombinierte BHP und BHPS-Prüfung als ein Richtereinsatz abgehalten werden. Hier ist die Teilnehmerzahl auf maximal 8 Hunde zu begrenzen“....

#### **Teil A Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 8 Prüfungsrichter**

###### **Neue Fassung:**

...“Es kann auch eine kombinierte BHP und BHP S in Teilprüfungen als ein Richtereinsatz abgehalten werden.

Hier ist die Teilnehmerzahl auf 12 Hunde zu begrenzen. Hierbei können maximal 24 Einzelprüfungen gemeldet werden.“....

###### **Begründung:**

Gemäß der gültigen Prüfungsordnung können bei einer BHPS maximal 12 Hunde je Richter bei BHPS-Einzelprüfungen (maximal 24 Einzelprüfungen) teilnehmen.

Wenn man aber eine BHP mit einer BHPS kombiniert greift §8 Abs. 6 der PO und begrenzt unverständlicherweise die Teilnehmerzahl auf 8 Hunde.

Es ist missverständlich und nicht nachvollziehbar, dass bei einer reinen BHPS 12 Hunde teilnehmen könne, aber bei Teilnahme nur eines weiteren Hundes, der ein Fach einer BHP absolvieren möchte, die Teilnehmerzahl auf dann 8 Hunde herabgesetzt wird.

Die Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Hunde bei gleichzeitiger Begrenzung der Einzelprüfungen auf maximal 24 Einzelprüfungen, entlastet die DTK-Gruppen hinsichtlich des Richtereinsatzes und der damit verbundenen Kosten. Auch werden die Gruppen organisatorisch entlastet, da bei einem Richtereinsatz die Unterlagen aus dem Prüfungsmanagement entsprechend reduziert werden. Außerdem wird dem Umstand einer eventuellen Überforderung des Richters oder der Richterin durch die Begrenzung der Einzelprüfungen auf maximal 24 Einzelprüfungen Rechnung getragen.

## **Antrag 37**

### **Antrag des DTK Landesverbands Rheinland-Pfalz Saarland auf**

### **Änderung der Prüfungsordnung des DTK in der Fassung vom 20.05.2023**

#### **Teil A Allgemeine Vorschriften**

##### § 8 Prüfungsrichter

###### **Alte Fassung**

...“Es kann auch eine kombinierte BHP und BHPS-Prüfung als ein Richtereinsatz abgehalten werden. Hier ist die Teilnehmerzahl auf maximal 8 Hunde zu begrenzen“....

#### Teil A Allgemeine Vorschriften

##### § 8 Prüfungsrichter

###### **Neue Fassung:**

...“Es kann auch eine kombinierte BHP und BHP S Prüfung als ein Richtereinsatz abgehalten werden.

Hier ist die Teilnehmerzahl auf 12 Hunde zu begrenzen. Hierbei können maximal 24 Einzelprüfungen gemeldet werden.“....

###### **Begründung:**

Gemäß der gültigen Prüfungsordnung können bei einer BHPS maximal 12 Hunde je Richter bei BHPS-Einzelprüfungen (maximal 24 Einzelprüfungen) teilnehmen.

Wenn man aber eine BHP mit einer BHPS kombiniert, dann greift §8 Abs. 6 der PO und begrenzt unverständlicherweise die Teilnehmerzahl auf 8 Hunde.

Es ist daher unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass bei einer reinen BHPS 12 Hunde teilnehmen können, aber bei Teilnahme nur eines weiteren Hundes, der ein Fach einer BHP absolvieren möchte, die Teilnehmerzahl auf dann 8 Hunde herabgesetzt wird.

Die Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Hunde bei gleichzeitiger Begrenzung der Einzelprüfungen auf maximal 24 Einzelprüfungen, entlastet die DTK Gruppen hinsichtlich des Richtereinsatzes und der damit verbundenen Kosten. Auch werden die Gruppen organisatorisch entlastet, da bei einem Richtereinsatz die Unterlagen aus dem Prüfungsmanagement entsprechend reduziert werden. Außerdem wird dem Umstand einer eventuellen Überforderung des Richters oder der Richterin durch die Begrenzung der Einzelprüfungen auf maximal 24 Einzelprüfungen Rechnung getragen.

## **Antrag 38**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

#### **Neu A. Allgemeine Vorschriften**

##### § 8 Prüfungsrichter

8. Verbandsrichter dürfen bei Prüfungen, an denen sie als Richter eingesetzt sind, selber keine Hunde führen, auch nicht in einer anderen bzw. weiteren Richtergruppe.

##### **Begründung:**

Es soll vermieden werden, dass ein Interessenkonflikt entsteht.

## **Antrag 39**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

#### **3 Spurlautprüfung (Sp)**

##### **Neu:**

#### **B. Durchführung der Prüfung**

4. Erweist sich der Hasenbesatz im Feldrevier für die an der Prüfung teilnehmenden Hunde im Prüfungsverlauf als nicht ausreichend, können die bisher nicht geprüften Hunde vom Richterkollegium als „nicht bewertbar“ (kein ausreichender Hasenbesatz!) beurteilt werden. Dies ist im Richterbericht unbedingt zu vermerken! Auf der Ahnentafel ist dies ebenfalls zu vermerken= statt „nicht bestanden“ ist „nicht bewertbar“ einzutragen! Das Meldegeld wird nicht erstattet.

##### **Begründung:**

Den Verbandsrichtern soll mit dieser Änderung mehr Handlungsspielraum ermöglicht werden.

## **Antrag 40**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

#### **Bisher:**

#### **3. Spurlautprüfung (Sp)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	01.08. bis 30.04.
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 5 Monate Schussfestigkeitsprüfung gemäß Ziff. 1 bzw. 2 dieser PO.
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 15 Hunde je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit dem Prüfungsmanagement oder dem Vordruck Terminmeldung zur Veröffentlichung im DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin: 1. des Vormonats (Doppelausgaben beachten!) Internet: 1 Monat
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von <b>drei</b> Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Spur), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

#### **Neu:**

#### **3. Spurlautprüfung (Sp)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	<b>01.08. bis 31.03.</b>
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	ab 5 Monate Schussfestigkeitsprüfung gemäß Ziff. 1 bzw. 2 dieser PO.
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 15 Hunde je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Mit dem Prüfungsmanagement oder dem Vordruck Terminmeldung zur Veröffentlichung im DER DACHSHUND oder Internet. Letzter Abgabetermin: 1. des Vormonats (Doppelausgaben beachten!) Internet: 1 Monat
<b>Richter:</b>	Die Prüfung muss von <b>drei</b> Richtern abgenommen werden. Hiervon müssen zwei Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als dritter Richter kann entweder ein anderer JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Spur), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

#### **Begründung:**

Die Anpassung des Prüfungszeitraums ist notwendig, um den aktuellen Bedingungen im Jagd- und Prüfungsgeschehen besser gerecht zu werden. In den Monaten nach dem 31. März sind die Witterungsbedingungen, oftmals zu hoher Vegetation, sowie die Wildpopulation zunehmend ungünstig für die Durchführung der Prüfungen, was sich negativ auf die Ergebnisse auswirken könnte. Durch die Verkürzung des Prüfungszeitraums wird außerdem dem Tierschutz stärker Rechnung getragen, indem die Hunde weniger belastet und die Wildtiere im Revier besser geschützt werden.

## **Antrag 41**

### **Antrag des Landesverband Rheinland e.V. auf Veranlassung der Gruppe Kleve e.V. auf Änderung der Prüfungsordnung**

#### **Alt: 4. Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK/95)**

**Prüfungszeitraum:** Unbefristet

**Zulassungsvoraussetzungen:** Nur Hunde die älter als 9 Monate sind, bestandene Spurlautprüfung oder Vp

**Meldezahl:** maximal 12 Hunde je Richtergruppe

**Melde- und genehmigungspflichtig:** Spätestens 4 Wochen vor der Bewertung mit dem Prüfungsmanagement oder dem Vordruck Terminmeldung an den Landesverband

**Richter:** Die Bewertung erfolgt durch zwei Richter. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Bau), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranerwärter zugelassen.

#### **A. Allgemeines**

1. Die Bejagung des Fuchses ist aus wildbiologischer Sicht und seuchenhygienischen Gründen wie Tollwut und kleiner Fuchsbandwurm unabdingbar!

Die Bewertung wird unter Verwendung zahmen Raubwildes durchgeführt.

2. Zur Arbeit werden nur Füchse, die ausgezahlt, gesund und tollwutschutzgeimpft sind, zugelassen. Es darf nur im Gehege gewölftes oder als Welpen im Gehege aufgezogenes Raubwild verwendet werden. Regelmäßig sind Behandlungen gegen Ekto- und Endoparasiten durchzuführen.

3. Die Reihenfolge der zu bewertenden Hunde wird durch das Los bestimmt. Gleiches gilt für das einzusetzende Raubwild. Das Raubwild ist spätestens nach jeder dritten Arbeit auszuwechseln.

Die Losnummer ist deutlich sichtbar auf den Transportkisten des Raubwildes anzubringen. Während der Bewertung darf die Bauanlage nur von den amtierenden Richtern, dem Prüfungsleiter, den Schließwarten, Helfern und dem Hundeführer betreten werden.

4. In die Richterberichte ist stets eine Beurteilung des Raubwildes über seinen Pflegezustand und den Impfnachweis aufzunehmen.

5. Es werden weder Leistungs-, Fachwertziffern noch Arbeitswerte vergeben.

#### **B. Beschaffenheit der Bewertungsanlage (Ausnahme: modifizierte „Interbau“-Anlagen)**

1. Alle Bewertungsanlagen des DTK sind von den Landesverbänden abzunehmen und zu kontrollieren. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Die Anlage muss in den Einzelheiten und im Ausmaß der im Anhang aufgeführten Skizze entsprechen.
3. Die Rohrweite soll im Allgemeinen 16 bis 18 cm betragen, darf aber an Teilstrecken auch größer sein. Die Anlage muss eine Engstelle, möglichst nach dem Fall- und Steigrohr, von mindestens 1 Meter Länge mit einer Rohrweite von 14 bis 16 cm enthalten.
4. Die Einfahrt, die mindestens 6 Meter vor dem Kessel I (KI) liegen muss, hat außerdem zwei Knicke aufzuweisen.
5. Die Anlage muss ferner entsprechend der Skizze die Kessel I bis IV (KI - KIV) besitzen. Die Kessel müssen mindestens einen Durchmesser von 50 cm (lichte Weite) haben.

Zum Absperren sind tierschutzgerechte Schieber zu verwenden, die den Körperkontakt zwischen Raubwild und Hund ausschließen.

6. Die Anlage hat mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet zu sein. Es ist in Trapezform mit 1 Meter langen Schenkeln, Abgangswinkel nicht unter 35 und nicht über 45 Grad anzulegen.
7. Ein Rohr mit Hindernissen ist zusätzlicher Teil der Anlage. Diese Hindernisstrecke soll parallel zur Gesamtanlage von KI zu KIII oder KIV führen (Ausnahme Interbau-Anlagen). Die Strecke muss einen Kamin von 2 Meter Länge aufweisen mit einem Abgang (schiefe Ebene ca. 1 m Länge) und einem senkrechten Aufsprung von 40 cm aufweisen.
8. Der Bau ist so anzulegen, dass kein Licht einfällt und überall ein „Einschlag“ möglich ist. Er muss Zeigefähnchen (Federposen) oder Ähnliches aufweisen, mit deren Hilfe sich die Bewegung von Fuchs und Hund kontrollieren lässt. Auf einer Länge von 10 Metern sind mindestens fünf Markierungen anzubringen.
9. An Anlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen weder die Einarbeitung noch die Bewertung vorgenommen werden. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Die Richter haben vor Beginn der Arbeit die ordnungsgemäße Ausstattung zu überprüfen.
10. Alternativ zum Endkessel kann die Anlage auch mit einem Drehkessel ausgestattet sein.

### **C. Bewertungsablauf**

Grundsätzlich sind landesrechtliche Besonderheiten zu beachten. Falls diese den Bewertungsablauf einschränken, wird die Prüfung im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

#### **1. Baulautüberprüfung**

- a) Vor der Baulautüberprüfung ist Raubwild durch die Anlage (mit Ausnahme Hindernisstrecke) zu schicken und am Endkessel abzunehmen.

Es darf sich also während der Überprüfung des Hundes kein Raubwild im Bau befinden. In der Anlage sind außer der Hindernisstrecke alle Schieber zu ziehen, damit der Hund die Anlage absuchen kann.

- b) Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.

#### **2. Bewertung mit Raubwild**

Die weitere Arbeit/Einarbeitung vollzieht sich in mehreren Abschnitten.

- a) Überwinden der Hindernisstrecke, des Fall- und Steigrohres und Finden des Fuchses im Endkessel.
- b) Suchen und Finden des abgeschieberten Raubwildes in verschiedenen Kesseln.

c) Vorliegearbeit am abgeschieberten Endkessel.

Zu a)

Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben, ist der Fuchs im K III/K IV einzusetzen und abzuschleppen. Dann wird der zu bewertende Teckel an der Einfahrt geschnallt, um über K I das Hindernisrohr anzunehmen.

Wiederholtes, selbständiges Einfahren des Hundes ist gestattet, da er entsprechend einer Naturarbeit Gelegenheit haben muss, den Bau zu verlassen.

Er hat die Hindernisstrecke anzunehmen, den Kamin zu überwinden und K III/K IV zu erreichen. K III ist in diesem Abschnitt nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Hindernisstrecke an K IV angebracht ist. Für die weitere Arbeit ist die Hindernisstrecke durch geschlossene Schieber zu verschließen, bei der Suche auch K II zu K IV. Von diesem Kessel hat er über das Fall- und Steigrohr die Engstelle zu K I zu passieren, kann sich dort drehen oder aus- und wieder einfahren.

Das Wiedereinfahren kann Hinweise zur Passage geben.

Nachdem der Hund das Fall- und Steigrohr passiert hat, werden alle Schieber gezogen mit Ausnahme beim Fuchs. Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.

Zu b)

Danach ist dem Hund Gelegenheit zu geben, den Fuchs zu suchen. Hat der Hund den Fuchs gefunden, muss dem Hund ausreichend Zeit zum Markieren und Verbellen (2-4 Minuten) gegeben werden.

Jetzt ist der Fuchs im Rahmen der Arbeitszeit nach Belieben umzusetzen.

Dann sind alle Schieber zu öffnen, mit Ausnahme zum Fuchs, damit der Hund Gelegenheit hat, auszufahren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Hund mindestens einmal das Fall- und Steigrohr überwindet.

Zu c)

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschleppen.

Außer diesem Kessel ist die Anlage mit Ausnahme des Hindernisrohres geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten.

Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach der nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über die Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.

#### **D. Arbeitszeit**

a. Die Arbeitszeit des Hundes beginnt mit dem Einschließen. Nach dem Einschließen hat der Hund maximal 5 Minuten Zeit die Hindernisstrecke zu überwinden und das Raubwild im Endkessel zu finden.

b. Suchen und Finden des Raubwildes in verschiedenen Kesseln bis 5 Minuten c.

Vorliegearbeit am End-oder Drehkessel 10 Minuten

Die gesamte Arbeitszeit sollte 20 Minuten nicht überschreiten.

#### **E. Interbau-Anlagen**

Die vorhandenen Interbau-Anlagen sind zwischenzeitlich modifiziert.

Infolge der baulichen Veränderungen und Schaffung einer Verbindung wird die Arbeit wie folgt durchgeführt:

Der Fuchs wird im Endkessel (K III) festgesetzt. Der Hund muss über Fall- und Steigrohr innerhalb 5 Minuten finden. In der Verfolgung legt der Richterobmann fest, in welchem Kessel der Gesamtanlage das Raubwild festzusetzen ist. Erst dann darf der Hund jeweils folgen. Auch hier ist darauf zu achten, dass der Hund die Möglichkeit hat, auszufahren. Dieser Abschnitt umfasst einen Zeitraum bis zu 10 Minuten.

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschleppen oder im Drehkessel festzusetzen.

Außer diesem Kessel ist die Anlage geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder selbstständig aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschleppten Raubwild entfernt arbeiten.

Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem Zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über den Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.

#### **F. Bauanlagen anderer JGHV-Vereine**

Die Bauanlagen dieser Vereine sind zugelassen.

#### **G. Schließplatzordnung**

Die Arbeit der Hunde auf dem Schließplatz dient ausschließlich der Einarbeitung für die Naturarbeit und Überprüfung der Brauchbarkeit für die Bodenjagd.

Der Landesverband hat die tierschutzgerechte Haltung und Unterbringung der Füchse zu kontrollieren.

1. Nur mit ausgewachsenen, gesunden Füchsen sind Einarbeitungen erlaubt.
2. Das Üben hat ausschließlich auf genehmigten Anlagen zu erfolgen.
3. Bei jedem Einarbeiten müssen die notwendigen Geräte in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen. Die Fangkästen müssen ausreichend Bewegungsmöglichkeit und Luft gewähren. Sie müssen folgende Mindestmaße besitzen: Länge 60 cm, Breite 25 cm, Höhe 35 cm.
4. Um die Ruhe und Ordnung beim Üben zu gewährleisten, ist außer dem Schließwart und seinem Helfer nur dem Hundeführer die Anwesenheit im Bereich der Anlage zu gestatten. Die Anlage ist entsprechend abzugrenzen.
5. Die Haltung muss den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Außerhalb der Übungszeiten ist die eigentliche Schließanlage so abzusperren, dass ein Eindringen von Wildfüchsen in die Anlage ausgeschlossen ist.

6. Das Üben ist mit allen Hunden der Erdhundrassen gestattet.
7. Das Raubwild darf nur von dem Schließwart oder seinem Vertreter in den Kunstbau eingesetzt werden. Der Schließwart überwacht die Übungen, seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schließplatzordnung.
8. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, die Vorsitzenden in ihrem LV und deren Jagdgebrauchsobleute sowie die von Ihnen beauftragten Vertreter haben jederzeit das Recht, die Prüfungen, Übungen und die Raubwildhaltung zu kontrollieren.
9. Das Betreten und das Benutzen des Schließplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der DTK und seine Gruppen/Sektionen haften nicht für Schäden, die durch das Raubwild oder die übenden Hunde auf der Anlage verursacht werden.
10. Verstöße gegen die Schließplatzordnung werden gemäß der Satzung des DTK disziplinarisch geahndet.

11. Fotografieren und Filmen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landesverbandes erlaubt.
12. Öffentliche Werbung ist untersagt.

#### **Neu: 4. Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK/95)**

**Prüfungszeitraum:** Unbefristet

**Zulassungsvoraussetzungen:** Nur Hunde die älter als 9 Monate sind, bestandene Spurlautprüfung oder Vp

**Meldezahl:** maximal 12 Hunde je Richtergruppe

**Melde- und genehmigungspflichtig:** Spätestens 4 Wochen vor der Bewertung mit dem Prüfungsmanagement oder dem Vordruck Terminmeldung an den Landesverband **nach**

**Genehmigung durch den Landesverband**

**Richter:** Die Bewertung erfolgt durch zwei Richter. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Bau), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen.

##### **A. Allgemeines**

1. Die Bejagung des Fuchses ist aus wildbiologischer Sicht und seuchenhygienischen Gründen wie Tollwut und kleiner Fuchsbandwurm unabdingbar!

Die Bewertung wird unter Verwendung zahmen Raubwildes durchgeführt.

2. Zur Arbeit werden nur Füchse, die ausgezahlt, gesund und tollwutschutzgeimpft sind, zugelassen. Es darf nur im Gehege gewölftes oder als Welpen im Gehege aufgezogenes Raubwild verwendet werden. Regelmäßig sind Behandlungen gegen Ekto- und Endoparasiten durchzuführen.

**Die Einarbeitung in Bewertungsanlagen und die Baueignungsbewertung dient der Weiterentwicklung der natürlichen Anlagen des Hundes einschließlich der Feststellung zur praktischen Bodenjagd brauchbarer und nicht brauchbarer Hunde. Die erworbenen Erfahrungen dienen dem Hund in der Jagdpraxis.**

3. 4. Die Reihenfolge der zu bewertenden Hunde wird durch das Los bestimmt. Gleiches gilt für das einzusetzende Raubwild. Das Raubwild ist spätestens nach jeder dritten Arbeit auszuwechseln.

Die Losnummer ist deutlich sichtbar auf den Transportkisten des Raubwildes anzubringen.

Während der Bewertung darf die Bauanlage nur von den amtierenden Richtern, dem Prüfungsleiter, den Schließwarten, Helfern und dem Hundeführer betreten werden.

4. 5. In die Richterberichte ist stets eine Beurteilung des Raubwildes über seinen Pflegezustand und den Impfnachweis aufzunehmen.

5. 6. Es werden weder Leistungs-, Fachwertziffern noch Arbeitswerte vergeben.

##### **B. Beschaffenheit der Bewertungsanlage (Ausnahme: modifizierte „Interbau“-Anlagen)**

1. Alle Bewertungsanlagen des DTK sind von den Landesverbänden abzunehmen und **regelmäßig** zu kontrollieren. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Die Anlage muss in den Einzelheiten und im Ausmaß der im Anhang aufgeführten Skizze entsprechen.

3. Die Rohrweite soll im Allgemeinen 16 bis 18 cm betragen, darf aber an Teilstrecken auch größer sein. Die Anlage muss eine Engstelle, möglichst nach dem Fall- und Steigrohr, von mindestens 1 Meter Länge mit einer Rohrweite von 14 bis 16 cm enthalten.

4. Die Einfahrt, die mindestens 6 Meter vor dem Kessel I (KI) liegen muss, hat außerdem zwei Knicke aufzuweisen.
5. 4. Die Anlage muss ferner entsprechend der Skizze die Kessel I bis IV (KI - KIV) besitzen. Die Kessel müssen mindestens einen Durchmesser von 50 cm (lichte Weite) haben.

Zum Absperren sind tierschutzgerechte Schieber zu verwenden, die den Körperkontakt zwischen Raubwild und Hund ausschließen.

6. 5. Die Anlage hat mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet zu sein. Es ist in Trapezform mit 1 Meter langen Schenkeln, Abgangswinkel nicht unter 35 und nicht über 45 Grad anzulegen.
7. 6. Ein Rohr mit Hindernissen ist zusätzlicher Teil der Anlage. Diese Hindernisstrecke soll parallel zur Gesamtanlage von KI zu KIII oder KIV führen (Ausnahme Interbau-Anlagen). Die Strecke muss einen Kamin **aufweisen**. **Er soll** von 2 Meter Länge aufweisen mit einem Abgang (schiefe Ebene ca. 1 m Länge) und einem senkrechten Aufsprung von 40 cm aufweisen.
8. 7. Der Bau **Die Anlage** ist so anzulegen, dass kein Licht einfällt und überall ein „Einschlag“ möglich ist. **Er Die Anlage** muss Zeigefähnchen (Federposen) oder Ähnliches aufweisen, mit deren Hilfe sich die Bewegung von Fuchs und Hund kontrollieren lässt. Auf einer Länge von 10 Metern sind mindestens fünf Markierungen anzubringen.
9. An Anlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen weder die Einarbeitung noch die Bewertung vorgenommen werden. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. 8. Die Richter haben vor Beginn der Arbeit die ordnungsgemäße Ausstattung zu überprüfen.
10. 9. Alternativ zum Endkessel kann die Anlage auch mit einem Drehkessel **mit Sprengvorrichtung** ausgestattet sein.

### C. Bewertungsablauf

Grundsätzlich sind landesrechtliche Besonderheiten zu beachten. Falls diese den Bewertungsablauf einschränken, wird die Prüfung im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt. **Zunächst erfolgt die Baulautüberprüfung aller Hunde, im Anschluss die Bewertung mit Raubwild.**

#### 1. Baulautüberprüfung

- a) Vor der Baulautüberprüfung ist Raubwild durch die **gesamte** Anlage (mit Ausnahme Hindernisstrecke) zu schicken und am Endkessel **resp. Drehkessel mit Sprengvorrichtung** abzunehmen.

Es darf sich also während der Überprüfung des Hundes kein Raubwild im Bau befinden. In der Anlage sind außer der Hindernisstrecke alle Schieber zu ziehen, damit der Hund die Anlage absuchen kann.

- b) Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.

#### 2. Bewertung mit Raubwild

Die weitere Arbeit/Einarbeitung vollzieht sich in mehreren Abschnitten.

- a) Überwinden der Hindernisstrecke, des Fall- und Steigrohres und Finden des Fuchses im Endkessel **resp. Drehkessel mit Sprengvorrichtung**.
- b) Suchen und Finden des abgeschieberten Raubwildes in verschiedenen Kesseln.
- c) **b)** Vorliegearbeit am abgeschieberten Endkessel **resp. Drehkessel mit Sprengvorrichtung**.

Zu a)

Der Fuchs schließt von der Einfahrt aus über das Fall- und Steigrohr, Engstelle und Hindernisstrecke in den Endkessel resp. Drehkessel mit Sprengvorrichtung und ist dort abzuschleppen. Anschließend ist die Bewertungsanlage so herzurichten, dass der Hund das Fall- und Steigrohr, Engstelle sowie die Hindernisstrecke überwindet. Erst dann ist die Anlage mit Ausnahme zum abgeschleppten Raubwild vollständig zu öffnen. Jetzt ist dem Hund die Gelegenheit zu geben, den Fuchs im Endkessel resp. Drehkessel mit Sprengvorrichtung zu finden. Für das Absuchen bis zum ersten Finden stehen dem Hund 5 Minuten zur Verfügung. Die Arbeitszeit beginnt mit dem ersten Einschließen. Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben, ist der Fuchs im K III/K IV einzusetzen und abzuschleppen. Dann wird der zu bewertende Teckel an der Einfahrt geschnallt, um über K I das Hindernisrohr anzunehmen.

Wiederholtes, selbständiges Einfahren des Hundes ist gestattet, da er entsprechend einer Naturarbeit Gelegenheit haben muss, den Bau zu verlassen.

Er hat die Hindernisstrecke anzunehmen, den Kamin zu überwinden und K III/K IV zu erreichen. K III ist in diesem Abschnitt nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Hindernisstrecke an K IV angebracht ist. Für die weitere Arbeit ist die Hindernisstrecke durch geschlossene Schieber zu verschließen, bei der Suche auch K II zu K IV. Von diesem Kessel hat er über das Fall- und Steigrohr die Engstelle zu K I zu passieren, kann sich dort drehen oder aus- und wieder einfahren.

Das Wiedereinfahren kann Hinweise zur Position geben.

Nachdem der Hund das Fall- und Steigrohr passiert hat, werden alle Schieber gezogen mit Ausnahme beim Fuchs. Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, sodass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann. Wiederholtes, selbständiges Einschließen ist dem Hund gestattet. Dem Hundeführer ist es beim Einschließen des Hundes gestattet, jagdnah anzurufen.

Zu b)

Danach ist dem Hund Gelegenheit zu geben, den Fuchs zu suchen. Hat der Hund den Fuchs gefunden, muss dem Hund ausreichend Zeit zum Markieren und Verbellen (2-4 Minuten) gegeben werden.

Jetzt ist der Fuchs im Rahmen der Arbeitszeit nach Belieben umzusetzen.

Dann sind alle Schieber zu öffnen, mit Ausnahme zum Fuchs, damit der Hund Gelegenheit hat, auszufahren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Hund mindestens einmal das Fall- und Steigrohr überwindet.

Zu c) b)

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im End- resp. Drehkessel mit Sprengvorrichtung abzuschleppen.

Außer diesem Kessel ist die gesamte Anlage mit Ausnahme des Hindernisrohres geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder aus- und einzufahren (Sprengertyp). Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im End- resp. Drehkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschleppten Raubwild arbeiten.

b1) Vorliegearbeit am Endkessel: Der Hund soll nun beweisen, dass er in der Lage ist, ausdauernd vorzuliegen und den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschleppten Raubwild arbeiten. Die effektive Arbeitszeit am Endkessel beträgt 10 Minuten.

b2) Vorliegearbeit am Drehkessel mit Sprungvorrichtung: Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund kann den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach der nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 Minuten und dem zurückdrängen des Raubwildes mittels Drehschieber bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über die Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu

ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet. **Springt der Fuchs trotz weiterem Bedrängen durch den Hund nicht, ist die Arbeit nach weiteren 2,5 Minuten zu beenden. Liegt der Hund am Drehschieber und bewegt diesen nicht oder zu wenig, darf die Sperre nicht gelöst werden. Die Arbeit ist in diesem Fall als reine Vorliegearbeit zu sehen, die effektive Arbeitszeit beträgt dann wie bei der Vorliegearbeit am Endkessel 10 Minuten. Hierbei darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten.**

**Der Sprengkorb muss mindestens eine Grundfläche von 0,5 Quadratmeter besitzen und eine Höhe von 35cm ausweisen. Der Sprengkorb darf in keiner Weise abgedunkelt oder verblendet sein.**

#### **D. Arbeitszeit**

Die gesamte Arbeitszeit sollte **15** Minuten nicht überschreiten.

#### **E. . Interbau-Anlagen**

Die vorhandenen Interbau-Anlagen sind zwischenzeitlich modifiziert.

Infolge der baulichen Veränderungen und Schaffung einer Verbindung wird die Arbeit wie folgt durchgeführt:

Der Fuchs wird im Endkessel (K III) festgesetzt. Der Hund muss über Fall- und Steigrohr innerhalb 5 Minuten finden. In der Verfolgung legt der Richterobmann fest, in welchem Kessel der Gesamtanlage das Raubwild festzusetzen ist. Erst dann darf der Hund jeweils folgen. Auch hier ist darauf zu achten, dass der Hund die Möglichkeit hat, auszufahren.

Dieser Abschnitt umfasst einen Zeitraum bis zu 10 Minuten.

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschleppen oder im Drehkessel festzusetzen.

Außer diesem Kessel ist die Anlage geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder selbstständig aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild entfernt arbeiten.

Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem Zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über den Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.

#### **F. E. Bauanlagen anderer JGHV-Vereine**

Die Bauanlagen dieser Vereine sind zugelassen.

#### **G. F. Schließplatzordnung**

Die Arbeit der Hunde auf dem Schließplatz dient ausschließlich der Einarbeitung für die Naturarbeit und Überprüfung der Brauchbarkeit für die Bodenjagd.

Der Landesverband hat die tierschutzgerechte Haltung und Unterbringung der Füchse **regelmäßig** zu kontrollieren.

1. Nur mit ausgewachsenen, gesunden Füchsen sind Einarbeitungen erlaubt.
2. Das Üben hat ausschließlich auf genehmigten Anlagen zu erfolgen.
3. Bei jedem Einarbeiten müssen die notwendigen Geräte in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen. Die Fangkästen müssen ausreichend Bewegungsmöglichkeit und Luft gewähren. Sie müssen folgende Mindestmaße besitzen: Länge 60 cm, Breite 25 cm, Höhe 35 cm.

4. Um die Ruhe und Ordnung beim Üben zu gewährleisten, ist außer dem Schliefwart und seinem Helfer nur dem Hundeführer die Anwesenheit im Bereich der Anlage zu gestatten. Die Anlage ist entsprechend abzugrenzen.
5. Die Haltung muss den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.  
Außerhalb der Übungszeiten ist die eigentliche Schliefanlage so abzusperrern, dass ein Eindringen von Wildföchsen in die Anlage ausgeschlossen ist.
6. Das Üben ist mit allen Hunden der **JGHV**-Erdhundrassen gestattet.
7. Das Raubwild darf nur von dem Schliefwart oder seinem Vertreter in den Kunstbau eingesetzt werden. Der Schliefwart überwacht die Übungen, seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schlieflplatzordnung.
8. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, die Vorsitzenden in ihrem LV und deren Jagdgebrauchsobleute sowie die von Ihnen beauftragten Vertreter haben jederzeit das Recht, die Prüfungen, Übungen und die Raubwildhaltung zu kontrollieren.
9. Das Betreten und das Benutzen des Schlieflplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der DTK und seine Gruppen/Sektionen haften nicht für Schäden, die durch das Raubwild oder die übenden Hunde auf der Anlage verursacht werden.
10. Verstöße gegen die Schlieflplatzordnung werden gemäß der Satzung des DTK disziplinarisch geahndet.
11. Fotografieren und Filmen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landesverbandes erlaubt.
12. Öffentliche Werbung ist untersagt.

#### **Begründung:**

Die Anpassung der Prüfungsordnung zur Eignungsbewertung für die Bodenjagd dient insbesondere der Vereinfachung der Vorschriften und der Konkretisierung der Arbeit am Drehkessel (erfolgreiche Beendigung der Arbeit auch ohne Sprengen). Die Ergänzung der Notwendigkeit von Einarbeitung und Prüfung von Baueignungen in Punkt *A. Allgemeines* dient als Legitimationsgrundlage für Bewertungsgrundlagen! Züchterische Aspekte dürfen (trotz ihrer immensen Wichtigkeit) bei der Arbeit mit lebenden Wild nicht ausschließlich im Vordergrund stehen!

Die Anpassungen in Punkt *B. Beschaffenheit der Bewertungsnlage* dient der Angleichung an die tatsächliche Realität der Anlagen. Eine Muss-Bestimmung ist hier eher einschränkend und würde bei einem harten Vollzug viele Anlagen ausschließen. Die grundsätzlichen baulichen Anforderungen mit ihren einzelnen Elementen bleibt bestehen! Die Veränderungen und Konkretisierungen in Punkt *C. Bewertungsablauf* in den Arbeitszeiten trägt der Arbeitsweise (tatsächliche oder versuchte Sprengarbeit vs. reine Vorliegearbeit) im Endkessel bzw. Drehkessel mit Sprengvorrichtung Rechnung und umfasst einen tierschutzrechtlichen Aspekt für die Schliefenföchse bei der Verkürzung in der Arbeitszeit bei gezeigten oder versuchten Sprengarbeiten. Dieser tierschutzrechtliche Aspekt wird ergänzt durch den Wegfall des „Verfolgend über verschiedene Kessel“. In diesen Arbeitszeiten ist eine einwandfreie Beurteilung der grundsätzlichen Baueignung vollumfänglich möglich.

---

#### **Bemerkung der Antragskommission:**

Antrag Rheinland beinhaltet, dass die Verfolgungsphase zukünftig entfallen soll.

## **Antrag 42**

### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

#### **Alt: 4. Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK/95)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Unbefristet
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Nur Hunde die älter als 9 Monate sind, bestandene Spurlautprüfung oder Vp
<b>Meldezahl:</b>	maximal 12 Hunde je Richtergruppe
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Spätestens 4 Wochen vor der Bewertung mit dem Prüfungsmanagement oder dem Vordruck Terminmeldung <b>an den Landesverband</b>
<b>Richter:</b>	Die Bewertung erfolgt durch zwei Richter. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Bau), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen.

#### **A. Allgemeines**

1. Die Bejagung des Fuchses ist aus wildbiologischer Sicht und seuchenhygienischen Gründen wie Tollwut und kleiner Fuchsbandwurm unabdingbar!  
Die Bewertung wird unter Verwendung zahmen Raubwildes durchgeführt.
2. Zur Arbeit werden nur Füchse, die ausgezahlt, gesund und tollwutschutzgeimpft sind, zugelassen. Es darf nur im Gehege gewölftes oder als Welpen im Gehege aufgezogenes Raubwild verwendet werden. Regelmäßig sind Behandlungen gegen Ekto- und Endoparasiten durchzuführen.
3. Die Reihenfolge der zu bewertenden Hunde wird durch das Los bestimmt. Gleiches gilt für das einzusetzende Raubwild. Das Raubwild ist spätestens nach jeder dritten Arbeit auszuwechseln.  
Die Losnummer ist deutlich sichtbar auf den Transportkisten des Raubwildes anzubringen. Während der Bewertung darf die Bauanlage nur von den amtierenden Richtern, dem Prüfungsleiter, den Schließwarten, Helfern und dem Hundeführer betreten werden.
4. In die Richterberichte ist stets eine Beurteilung des Raubwildes über seinen Pflegezustand und den Impfnachweis aufzunehmen.
5. Es werden weder Leistungs-, Fachwertziffern noch Arbeitswerte vergeben.

#### **B. Beschaffenheit der Bewertungsanlage (Ausnahme: modifizierte „Interbau“-Anlagen)**

1. Alle Bewertungsanlagen des DTK sind von den Landesverbänden abzunehmen und zu kontrollieren. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die Anlage muss in den Einzelheiten und im Ausmaß der im Anhang aufgeführten Skizze entsprechen.
3. Die Rohrweite soll im Allgemeinen 16 bis 18 cm betragen, darf aber an Teilstrecken auch größer sein. Die Anlage muss eine Engstelle, möglichst nach dem Fall- und Steigrohr, von mindestens 1 Meter Länge mit einer Rohrweite von 14 bis 16 cm enthalten.
4. Die Einfahrt, die mindestens 6 Meter vor dem Kessel I (KI) liegen muss, hat außerdem zwei Knicke aufzuweisen.

5. Die Anlage muss ferner entsprechend der Skizze die Kessel I bis IV (KI - KIV) besitzen. Die Kessel müssen mindestens einen Durchmesser von 50 cm (lichte Weite) haben.  
Zum Absperrern sind tierschutzgerechte Schieber zu verwenden, die den Körperkontakt zwischen Raubwild und Hund ausschließen.
6. Die Anlage hat mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet zu sein. Es ist in Trapezform mit 1 Meter langen Schenkeln, Abgangswinkel nicht unter 35 und nicht über 45 Grad anzulegen.
7. Ein Rohr mit Hindernissen ist zusätzlicher Teil der Anlage. Diese Hindernisstrecke soll parallel zur Gesamtanlage von KI zu KIII oder KIV führen (Ausnahme Interbau-Anlagen). Die Strecke muss einen Kamin von 2 Meter Länge aufweisen mit einem Abgang (schiefe Ebene ca. 1 m Länge) und einem senkrechten Aufsprung von 40 cm aufweisen.
8. Der Bau ist so anzulegen, dass kein Licht einfällt und überall ein „Einschlag“ möglich ist. Er muss Zeigefähnchen (Federposen) oder Ähnliches aufweisen, mit deren Hilfe sich die Bewegung von Fuchs und Hund kontrollieren lässt. Auf einer Länge von 10 Metern sind mindestens fünf Markierungen anzubringen.
9. An Anlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen weder die Einarbeitung noch die Bewertung vorgenommen werden. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.  
Die Richter haben vor Beginn der Arbeit die ordnungsgemäße Ausstattung zu überprüfen.
10. Alternativ zum Endkessel kann die Anlage auch mit einem Drehkessel ausgestattet sein.

### **C. Bewertungsablauf**

Grundsätzlich sind landesrechtliche Besonderheiten zu beachten. Falls diese den Bewertungsablauf einschränken, wird die Prüfung im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

1. Baulautüberprüfung
  - a) Vor der Baulautüberprüfung ist Raubwild durch die Anlage (mit Ausnahme Hindernisstrecke) zu schicken und am Endkessel abzunehmen.  
Es darf sich also während der Überprüfung des Hundes kein Raubwild im Bau befinden. In der Anlage sind außer der Hindernisstrecke alle Schieber zu ziehen, damit der Hund die Anlage absuchen kann.
  - b) Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.
2. Bewertung mit Raubwild  
Die weitere Arbeit/Einarbeitung vollzieht sich in mehreren Abschnitten.
  - a) Überwinden der Hindernisstrecke, des Fall- und Steigrohres und Finden des Fuchses im Endkessel.
  - b) Suchen und Finden des abgeschieberten Raubwildes in verschiedenen Kesseln.
  - c) Vorliegearbeit am abgeschieberten Endkessel.

Zu a)

Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben, ist der Fuchs im K III/K IV einzusetzen und abzuschiebern. Dann wird der zu bewertende Teckel an der Einfahrt geschnallt, um über KI das Hindernisrohr anzunehmen.

Wiederholtes, selbständiges Einfahren des Hundes ist gestattet, da er entsprechend einer Naturarbeit Gelegenheit haben muss, den Bau zu verlassen.

Er hat die Hindernisstrecke anzunehmen, den Kamin zu überwinden und K III/K IV zu erreichen. K III ist in diesem Abschnitt nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Hindernisstrecke an K IV angebracht ist. Für die weitere Arbeit ist die Hindernisstrecke durch geschlossene Schieber zu

verschließen, bei der Suche auch K II zu K IV. Von diesem Kessel hat er über das Fall- und Steigrohr die Engstelle zu K I zu passieren, kann sich dort drehen oder aus- und wieder einfahren.

Das Wiedereinfahren kann Hinweise zur Position geben.

Nachdem der Hund das Fall- und Steigrohr passiert hat, werden alle Schieber gezogen mit Ausnahme beim Fuchs.

Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.

Zu b)

Danach ist dem Hund Gelegenheit zu geben, den Fuchs zu suchen. Hat der Hund den Fuchs gefunden, muss dem Hund ausreichend Zeit zum Markieren und Verbellen (2-4 Minuten) gegeben werden.

Jetzt ist der Fuchs im Rahmen der Arbeitszeit nach Belieben umzusetzen.

Dann sind alle Schieber zu öffnen, mit Ausnahme zum Fuchs, damit der Hund Gelegenheit hat, auszufahren.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Hund mindestens einmal das Fall- und Steigrohr überwindet.

Zu c)

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschleubern.

Außer diesem Kessel ist die Anlage mit Ausnahme des Hindernisrohres geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen. Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten.

Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken. Nach der nach einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über die Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.

#### **D. Arbeitszeit**

a.

Die Arbeitszeit des Hundes beginnt mit dem Einschleifen. Nach dem Einschleifen hat der Hund maximal 5 Minuten Zeit die Hindernisstrecke zu überwinden und das Raubwild im Endkessel zu finden.

b.

Suchen und Finden des Raubwildes in verschiedenen Kesseln bis 5 Minuten.

c.

Vorliegearbeit am End-oder Drehkessel 10 Minuten

Die gesamte Arbeitszeit sollte 20 Minuten nicht überschreiten.

.

**Neu:** 4. Eignungsbewertung für die Bodenjagd (BhFK/95)

**Prüfungszeitraum:** Unbefristet

**Zulassungsvoraussetzungen:** Nur Hunde die älter als 9 Monate sind, bestandene Spurlautprüfung oder Vp

**Meldezahl:** maximal 12 Hunde je Richtergruppe

**Melde- und genehmigungspflichtig:** Spätestens 4 Wochen vor der Bewertung ~~mit dem über das~~ Prüfungsmanagement, ~~oder dem Vordruck Terminmeldung an den Landesverband~~ **nach Genehmigung durch den Landesverband.**

**Richter:** Die Bewertung erfolgt durch zwei Richter. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter ist entweder ein anderer JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Bau), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK Richteranhwärter zugelassen.

### **A. Allgemeines**

1. Die Bejagung des Fuchses ist aus wildbiologischer Sicht und seuchenhygienischen Gründen wie Tollwut und kleiner Fuchsbandwurm unabdingbar!  
Die Bewertung wird unter Verwendung zahmen Raubwildes durchgeführt.
2. Zur Arbeit werden nur Füchse, die ausgezahlt, gesund und tollwutschutzgeimpft sind, zugelassen. Es darf nur im Gehege gewölftes oder als Welpen im Gehege aufgezogenes Raubwild verwendet werden. Regelmäßig sind Behandlungen gegen Ekto- und Endoparasiten durchzuführen.
3. Die Reihenfolge der zu bewertenden Hunde wird durch das Los bestimmt. Gleiches gilt für das einzusetzende Raubwild. Das Raubwild ist spätestens nach jeder dritten Arbeit auszuwechseln.  
Die Losnummer ist deutlich sichtbar auf den Transportkisten des Raubwildes anzubringen.  
Während der Bewertung darf die Bauanlage nur von den amtierenden Richtern, dem Prüfungsleiter, den Schließwarten, Helfern und dem Hundeführer betreten werden.
4. In die Richterberichte ist stets eine Beurteilung des Raubwildes über seinen Pflegezustand und den Impfnachweis aufzunehmen.
5. Es werden weder Leistungs-, Fachwertziffern noch Arbeitswerte vergeben.

### **B. Beschaffenheit der DTK Bewertungsanlage (~~Ausnahme: modifizierte „Interbau“-Anlagen~~) und Bewertungsanlagen anderer JGHV - / Erdhundevereine**

1. Alle Bewertungsanlagen des DTK sind von den Landesverbänden abzunehmen und zu kontrollieren. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die **DTK** Anlage muss in den Einzelheiten und im Ausmaß der im Anhang aufgeführten Skizze entsprechen.
3. Die Rohrweite soll ~~im Allgemeinen~~ 16 bis 18 cm betragen, darf aber an Teilstrecken auch größer sein. Die Anlage muss eine Engstelle, möglichst nach dem Fall- und Steigrohr, von mindestens 1 Meter Länge mit einer Rohrweite von 14 bis 16 cm enthalten.
4. Die Einfahrt (**DTK Anlage**), die mindestens 6 Meter vor dem Kessel I (KI) liegen muss, hat außerdem zwei Knicke aufzuweisen.
5. Die **DTK** Anlage muss ferner entsprechend der Skizze die Kessel I bis IV (KI - KIV) besitzen. Die Kessel müssen mindestens einen Durchmesser von 50 cm (lichte Weite) haben.  
Zum Absperren sind tierschutzgerechte Schieber zu verwenden, die den Körperkontakt zwischen Raubwild und Hund ausschließen.
6. Die Anlage hat mit einem Fall- und Steigrohr ausgestattet zu sein. Es ist in Trapezform mit 1 Meter langen Schenkeln, Abgangswinkel nicht unter 35 und nicht über 45 Grad anzulegen.
7. Ein Rohr mit Hindernissen ist zusätzlicher Teil der **DTK** Anlage. Diese Hindernisstrecke soll parallel zur Gesamtanlage von KI zu KIII oder KIV führen (~~Ausnahme Interbau-Anlagen~~). Die Strecke muss einen Kamin von 2 Meter Länge ~~aufweisen~~ mit einem Abgang (schiefe Ebene ca. 1 m Länge) und einem senkrechten Aufsprung von 40 cm aufweisen.
8. Der Bau ist so anzulegen, dass kein Licht einfällt und überall ein „Einschlag“ möglich ist. Er muss Zeigefähnchen (Federposen) oder Ähnliches aufweisen, mit deren Hilfe sich die Bewegung von Fuchs und Hund kontrollieren lässt. Auf einer Länge von 10 Metern sind mindestens fünf Markierungen anzubringen.
9. ~~An Anlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen weder die Einarbeitung noch die Bewertung vorgenommen werden. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Die Richter haben vor Beginn der Arbeit die ordnungsgemäße Ausstattung zu überprüfen.~~

10. Alternativ zum Endkessel kann die Anlage auch mit einem Drehkessel ausgestattet sein.

## C. Bewertungsablauf

Grundsätzlich sind landesrechtliche Besonderheiten zu beachten. Falls diese den Bewertungsablauf einschränken, wird die Prüfung im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

### 1. Baulautüberprüfung

a) Vor der Baulautüberprüfung ist Raubwild durch die Anlage (mit Ausnahme Hindernisstrecke) zu schicken und am Endkessel abzunehmen.

Es darf sich also während der Überprüfung des Hundes kein Raubwild im Bau befinden. In der Anlage sind außer der Hindernisstrecke alle Schieber zu ziehen, damit der Hund die Anlage absuchen kann.

b) Hunde, die an einer Stelle der Anlage anhaltend laut sind, werden von der weiteren Bewertung ausgeschlossen. Kurzes, auch mehrmaliges Lautgeben aus Passion oder an schwer zu passierenden Stellen gilt nicht als baulaut. Hunde, die die Anlage nicht annehmen, im Anschluss die Bewertung bestehen, haben bewiesen, dass sie nicht baulaut sind.

Bewertung mit Raubwild / Ablauf

Die weitere Arbeit/Einarbeitung vollzieht sich in mehreren Abschnitten.

a) Überwinden der Hindernisstrecke, des Fall- und Steigrohres und Finden des Fuchses im Endkessel/Drehkessel

~~b) Suchen und Finden des abgeschieberten Raubwildes in verschiedenen Kesseln.~~

c) (b) Vorliegearbeit am abgeschieberten Endkessel./ Drehkessel

Zu a

Zu Beginn fährt der Fuchs von der Einfahrt über Fall- und Steigrohr, Engstelle/Kamin in den Drehkessel / Endkessel ein und wird dort abgeschiebert. Der Bau ist so herzurichten, dass der Teckel dem Fuchs zunächst über Fall- und Steigrohr und Engstelle / Kamin folgen muss. Erst dann ist die Bauanlage komplett zu öffnen. Der Teckel darf aber erst zum Einschließen geschnallt werden, nachdem der Fuchs im Dreh-/Endkessel eingeschiebert und die Anlage entsprechend hergerichtet ist.

Bei Beginn der Arbeit darf der Teckel vor dem Einschließen sehr leicht (jagdnah) angerüdet werden.

Für das Absuchen bis zum ersten Finden steht dem Teckel eine Zeit von 5 Minuten zur Verfügung.

Nachdem alle Hunde die Baulautbewertung absolviert haben, ist der Fuchs im K III/K IV einzusetzen und abzuschleppen. Dann wird der zu bewertende Teckel an der Einfahrt geschnallt, um über K I das Hindernisrohr anzunehmen.

Wiederholtes, selbständiges Einfahren des Hundes ist gestattet, da er entsprechend einer Naturarbeit Gelegenheit

haben muss, den Bau zu verlassen.

Er hat die Hindernisstrecke anzunehmen, den Kamin zu überwinden und K III/K IV zu erreichen. K III ist in diesem

Abschnitt nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Hindernisstrecke an K IV angebracht ist. Für die weitere Arbeit ist

die Hindernisstrecke durch geschlossene Schieber zu verschließen, bei der Suche auch K II zu K IV. Von diesem Kessel hat er über das Fall- und Steigrohr die Engstelle zu K I zu passieren, kann sich dort drehen oder aus- und wieder einfahren.

Das Wiedereinfahren kann Hinweise zur Passion geben.

Nachdem der Hund das Fall- und Steigrohr passiert hat, werden alle Schieber gezogen mit Ausnahme beim Fuchs.

Die Einfahrt ist, wie in der Praxis, offen zu halten, so dass der Hund den Bau jederzeit verlassen kann.

Zu b)

Danach ist dem Hund Gelegenheit zu geben, den Fuchs zu suchen. Hat der Hund den Fuchs gefunden, muss dem

Hund ausreichend Zeit zum Markieren und Verbellen (2-4 Minuten) gegeben werden.

Jetzt ist der Fuchs im Rahmen der Arbeitszeit nach Belieben umzusetzen.

Dann sind alle Schieber zu öffnen, mit Ausnahme zum Fuchs, damit der Hund Gelegenheit hat, auszufahren. Dabei ist darauf zu achten, dass der Hund mindestens einmal das Fall- und Steigrohr überwindet.

Zu c) b)

Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel / Drehkessel abzuschleppen.

Außer diesem Kessel ist die Anlage mit Ausnahme des Hindernisrohres geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder aus- und einzufahren (Sprengertyp).

Der Hund soll nun durch Ausdauer **und Passion** beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel/Drehkessel zu verbellen **und durch jagdgerechtes Beherrschen des Fuchses sprengen kann.**

Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild arbeiten.

Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken.

Nach ~~der nach~~ einer tatsächlichen Arbeitszeit von **3 Minuten** und dem Zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen. Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über die Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. ~~Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit~~

~~beendet.~~ **Die Arbeit ist beendet, sobald der Fuchs den Drehkessel verlassen hat oder ihn der Teckel nach 8 Minuten effektiver Arbeitszeit im Drehkessel vom ersten Finden nicht zum Springen gebracht hat.**

**Die effektive Arbeitszeit vor dem Endkessel beträgt 5 Minuten.**

D. Arbeitszeit

a-

~~Die Arbeitszeit des Hundes beginnt mit dem Einschließen. Nach dem Einschließen hat der Hund maximal 5 Minuten~~

~~Zeit die Hindernisstrecke zu überwinden und das Raubwild im Endkessel zu finden.~~

b-

~~Suchen und Finden des Raubwildes in verschiedenen Kesseln bis 5 Minuten.~~

c-

~~Vorliegearbeit am End- oder Drehkessel 10 Minuten~~

~~Die gesamte Arbeitszeit sollte 20~~ **13 Minuten** nicht überschreiten.

E. Interbau-Anlagen

~~Die vorhandenen Interbau-Anlagen sind zwischenzeitlich modifiziert.~~

~~Infolge der baulichen Veränderungen und Schaffung einer Verbindung wird die Arbeit wie folgt durchgeführt:~~

~~Der Fuchs wird im Endkessel (K III) festgesetzt. Der Hund muss über Fall- und Steigrohr innerhalb 5 Minuten~~

~~finden. In der Verfolgung legt der Richterobmann fest, in welchem Kessel der Gesamtanlage das Raubwild festzusetzen ist. Erst dann darf der Hund jeweils folgen. Auch hier ist darauf zu achten, dass der Hund die Möglichkeit hat, auszufahren. Dieser Abschnitt umfasst einen Zeitraum bis zu 10 Minuten.~~

~~Zur Vorliegearbeit ist der Fuchs im Endkessel abzuschiebern oder im Drehkessel festzusetzen.~~

~~Außer diesem Kessel ist die Anlage geöffnet, damit der Hund die Möglichkeit hat, zu wechseln oder selbstständig aus- und einzufahren (Sprengertyp).~~

~~Der Hund soll nun durch Ausdauer beweisen, dass er die Veranlagung besitzt, den Fuchs im Endkessel zu verbellen.~~

~~Dazu darf er nicht weiter als 50 cm vom abgeschieberten Raubwild entfernt arbeiten.~~

~~Bei der Vorliegearbeit am Drehkessel kann der Hund den Drehschieber zunächst nur bis zur Sperre drücken.~~

~~Nach~~

~~einer tatsächlichen Arbeitszeit von 5 min und dem Zurückdrängen des Raubwildes bis zur Sperre, ist diese zu lösen.~~

~~Wenn der Hund den Drehschieber jetzt über den Sperrpunkt drückt, ist der Schieber zum Sprungkorb sofort zu ziehen, damit der Fuchs Gelegenheit hat, zu springen. Sobald das Raubwild gesprungen ist, ist die Arbeit beendet.~~

**F. Bauanlagen anderer JGHV-Vereine/ Erdhunde-Vereine**

Die Bauanlagen dieser Vereine sind zugelassen.

G. Schließplatzordnung

Die Arbeit der Hunde auf dem Schließplatz dient ausschließlich der Einarbeitung für die Naturarbeit und Überprüfung der Brauchbarkeit für die Bodenjagd.

Der Landesverband hat die tierschutzgerechte Haltung und Unterbringung der Füchse zu kontrollieren.

1. Nur mit ausgewachsenen, gesunden Füchsen sind Einarbeitungen erlaubt.

2. Das Üben hat ausschließlich auf genehmigten Anlagen zu erfolgen.

3. Bei jedem Einarbeiten müssen die notwendigen Geräte in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen.

Die Fangkästen müssen ausreichend Bewegungsmöglichkeit und Luft gewähren. Sie müssen folgende Mindestmaße besitzen: Länge 60 cm, Breite 25 cm, Höhe 35 cm.

4. Um die Ruhe und Ordnung beim Üben zu gewährleisten, ist außer dem Schließwart und seinem Helfer nur dem Hundeführer die Anwesenheit im Bereich der Anlage zu gestatten. Die Anlage ist entsprechend abzugrenzen.
5. Die Haltung muss den landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Außerhalb der Übungszeiten ist die eigentliche Schließanlage so abzusperrern, dass ein Eindringen von Wildfüchsen in die Anlage ausgeschlossen ist.
6. Das Üben ist mit allen Hunden der Erdhundrassen gestattet.
7. Das Raubwild darf nur von dem Schließwart oder seinem Vertreter in den Kunstbau eingesetzt werden. Der Schließwart überwacht die Übungen, seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schließplatzordnung.
8. Der Bundesobmann für das Jagdgebrauchs-, Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen, die Vorsitzenden in ihrem LV und deren Jagdgebrauchsobleute sowie die von Ihnen beauftragten Vertreter haben jederzeit das Recht, die Prüfungen, Übungen und die Raubwildhaltung zu kontrollieren.
9. Das Betreten und das Benutzen des Schließplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der DTK und seine Gruppen/Sektionen haften nicht für Schäden, die durch das Raubwild oder die übenden Hunde auf der Anlage verursacht werden.
10. Verstöße gegen die Schließplatzordnung werden gemäß der Satzung des DTK disziplinarisch geahndet.
11. Fotografieren und Filmen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landesverbandes erlaubt.
12. Öffentliche Werbung ist untersagt.

### **Begründung:**

Die Änderung der Prüfungsordnung für die Eignungsbewertung zur Bodenjagd (BhFK/95) ist notwendig, da die Anzahl der DTK-Schließanlagen stark zurückgegangen ist. Dies erfordert die Nutzung von Anlagen anderer Vereine, die andere Prüfungsordnungen verwenden. Durch die Anpassung der DTK-Prüfungsordnung wird sichergestellt, dass weiterhin eine einheitliche und tierschutzkonforme Prüfung angewendet werden kann, ohne dass die Qualität der Ausbildung leidet. Zudem bleiben DTK-Anlagen weiterhin nutzbar, was den traditionellen Anforderungen gerecht wird, ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für eine Umrüstung.

### **Bemerkungen der Antragskommission:**

Dieser Antrag beinhaltet, dass die Verfolgungsphase und auch die Baulautüberprüfung in Zukunft wegfallen sollen. Die Dauer der Vorliegearbeit am Endkessel, soweit es sich nicht um einen Drehkessel handelt, ist nach Auffassung der Antragskommission nicht eindeutig geregelt

### **Antrag 43**

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

#### **Neu: 5. Stöberprüfung (St)**

E. Bewertung der Arbeiten:

3 Erweisen sich die den Hund zugewiesenen Waldparzellen (mind. 3 Stöberparzellen) im weiteren Prüfungsverlauf als wildleer, d.h. findet der erste Hund nicht, ist ein anderer Hund zur Kontrollsuche anzusetzen. Ist das Richterkollegium, der Meinung, dass die Parzelle nicht wildleer ist, kann ein weiterer Teckel angesetzt werden. Findet dieser auch nicht, kann der geprüfte Teckel vom Richterkollegium trotz gezeigter Ausdauer als nicht bewertbar (kein Wildvorkommen!) beurteilt werden. Dies ist im Richterbericht unbedingt zu vermerken! Auf der Ahnentafel ist dies ebenfalls zu vermerken= statt „nicht bestanden“ ist“ nicht bewertbar“ einzutragen! Das Meldegeld wird nicht erstattet.

#### **Begründung:**

Den Verbandsrichtern soll mit dieser Änderung mehr Handlungsspielraum ermöglicht werden.

#### **Antrag 44**

#### **Antrag des Präsidenten auf Änderung der Prüfungsordnung auf Veranlassung der Gebrauchskommission**

Bisher:

#### **8. Eignung zur Stöberjagd mit Schwarzwild (ESw)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Unbefristet
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Mindestalter 1 Jahr bestandene Spurlautprüfung oder Vp oder St oder WaS
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 6 Hunde für ein SW-Gatter pro Anlage
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Nein
<b>Richter:</b>	Die Arbeit muss von zwei Richtern abgenommen werden. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter kann entweder ein JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Wald), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

#### **A. Allgemeines**

Die Prüfung wird in einem Schwarzwildgatter durchgeführt. Es müssen mindestens zwei Stück wehrhaftes Schwarzwild enthalten sein.

#### **B. Anforderungen an das Revier**

Das Gatter sollte so beschaffen sein, dass ausreichend Deckung vorhanden ist und die Hunde das Schwarzwild erst finden und aufstöbern müssen.

Es wird eine Gattermindestgröße von 1 ha gefordert.

Die Tierseuchenbestimmungen sind einzuhalten.

#### **C. Anforderungen an den Hund**

Der Hund wird vom Stand des Hundeführers geschnallt und muss das Gatter selbständig und weiträumig absuchen. Gefundenes Schwarzwild ist anhaltend zu verbellen und zum Verlassen der Einstände zu bewegen. Der Hund darf zwischenzeitlich das gefundene Schwarzwild verlassen, um Kontakt mit dem Hundeführer aufzunehmen. Er soll aber anschließend unverzüglich zum Wild zurückkehren. Die Arbeitszeit des Hundes muss mindestens fünf Minuten betragen.

**Neu:**

## **8. Eignung zur Stöberjagd mit Schwarzwild (ESw)**

<b>Prüfungszeitraum:</b>	Unbefristet
<b>Zulassungsvoraussetzungen:</b>	Mindestalter 1 Jahr bestandene Spurlautprüfung oder Vp oder St oder WaS
<b>Meldezahl:</b>	Maximal 6 Hunde für ein SW-Gatter pro Anlage
<b>Melde- und genehmigungspflichtig:</b>	Nein
<b>Richter:</b>	Die Arbeit muss von zwei Richtern abgenommen werden. Hiervon muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter kann entweder ein JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Wald), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden.

### **D. Allgemeines**

Die Prüfung wird in einem Schwarzwildgatter durchgeführt. Es müssen mindestens zwei Stück wehrhaftes Schwarzwild enthalten sein.

„6 Hunde an einer Sau/Sauengruppe/einem Gatter, maximal 18 Hunde je Richtergruppe, wenn die jeweiligen „Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgatter“ das im Hinblick auf die jeweilige Anlage erlauben.“

### **E. Anforderungen an das Revier**

Das Gatter sollte so beschaffen sein, dass ausreichend Deckung vorhanden ist und die Hunde das Schwarzwild erst finden und aufstöbern müssen.

Es wird eine Gattermindestgröße von 1 ha gefordert.

Die Tierseuchenbestimmungen sind einzuhalten.

### **F. Anforderungen an den Hund**

Der Hund wird vom Stand des Hundeführers geschnallt und muss das Gatter selbständig und weiträumig absuchen. Die Zeit vom Schnallen bis zum Finden des Schwarzwildes hat innerhalb von 10 Minuten zu erfolgen. Findet er in dieser Zeit nicht „erfolgt die Bewertung“ nicht „bestanden“. Gefundenes Schwarzwild ist anhaltend zu verbellen und zum Verlassen der Einstände zu bewegen. Der Hund darf zwischenzeitlich das gefundene Schwarzwild verlassen, um Kontakt mit dem Hundeführer aufzunehmen. Er soll aber anschließend unverzüglich zum Wild zurückkehren. Die Arbeitszeit des Hundes muss mindestens fünf Minuten am Schwarzwild betragen. Die Arbeit an dem Schwarzwild ist danach zu beenden. Die gesamte Arbeitszeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.

### **Begründung:**

Die Prüfungsordnung zur Stöberjagd auf Schwarzwild muss angepasst werden, um aktuelle Entwicklungen in der Wildschweinjagd und die Anforderungen der „Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd“ zu berücksichtigen. Indem wir die PO an die Leitlinien koppeln, vermeiden wir künftige ständige Anpassungen der Prüfungsordnung, wenn sich die rechtlichen oder fachlichen Grundlagen ändern. Dies erleichtert die Arbeit der Richter und Prüfungsleiter und sorgt für Einheitlichkeit und Klarheit in der Prüfungspraxis.“.

### **Antrag 45**

#### **Antrag des Landesverband Niedersachsen (NTK) auf Änderung der Prüfungsordnung**

#### **Ergänzung des Leistungszeichen SauN wie unten gelb gekennzeichnet.**

9. Leistungszeichen im praktischen Jagdbetrieb Schwarzwild/Natur (SauN)

Prüfungszeitraum: 01.08. – 28.02.

Zulassungsvoraussetzungen: Mindestalter 1 Jahr

ESw, St, Vp oder Brauchbarkeitsprüfung nach Landesrecht

Melde- und genehmigungspflichtig: Nein

Richter: (Direktvergabe) Die Arbeit muss von zwei Richtern abgenommen werden. Hier-von muss ein Richter in der DTK-Richterliste aufgeführt sein. Als zweiter Richter kann entweder ein JGHV-Verbandsrichter (Fachgruppe Wald), ein ausländischer Teckelrichter oder ein DTK-Richteranwalt zugelassen werden. Außerdem muss ein jagderfahrener Zeuge die Arbeit bestätigen.

(Vergabe über Kommission zur Anerkennung für Naturarbeiten)

Die Arbeit ist von einem Richter, der in der DTK-Richterliste aufgeführt sein muss und zwei Zeugen mit Jagdschein zu bestätigen. Über die Arbeit ist ein ausführlicher Bericht in dreifacher Ausfertigung anzufertigen und mit Ahnentafel an den DTK einzureichen.

#### **A. Allgemeines**

Das LZ-Schwarzwild/Natur wird während der Arbeit des Hundes in der Jagdpraxis vergeben und setzt keine organisierte Prüfung voraus. Durch die Vergabe des Leistungszeichens "SauN" wird die Brauchbarkeit des Teckels für die Jagd auf das Schwarzwild im praktischen Jagdbetrieb nachgewiesen.

#### **B. Anforderungen an das Revier**

Die Arbeit des Hundes hat in Revieren mit reichlich Unterwuchs, in Dickungen und in Feldflächen, die für Schwarzwild Deckung bieten, zu erfolgen.

#### **C. Anforderungen an den Hund**

Der Hund wird vom Stand des Hundeführers geschnallt und muss die Bestände selbständig annehmen und weiträumig absuchen. Gefundenes Schwarzwild ist anhaltend zu verbellen und zum Verlassen der Einstände zu bewegen bzw. der Hundeführer sollte die Möglichkeit haben, gestelltes Schwarzwild anzugehen. Nach Beendigung der Arbeit hat der Hund sich innerhalb einer Stunde wieder beim Hundeführer einzufinden. Er darf zu keiner Zeit den Ablauf der Jagd behindern. Das LZ kann nur vergeben werden, wenn der Hund selbständig ohne Unterstützung durch weitere Hunde, Jagdhelfer oder den Hundeführer Schwarzwild auffindet. Die Arbeit muss genau diesem Hund eindeutig zugeordnet werden können.

---

## **Antrag 46**

### **Antrag des Landesverbandes BDK auf Änderung der Prüfungsordnung §8 Prüfungsordnung des DTK**

#### **§ 8 Prüfungsrichter**

7. Ein Verbandsrichter darf nicht mehr als zwei Prüfungen bei einer Gruppe/Sektion jährlich richten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesobmann des DTK oder der Vorsitzende des zuständigen Landesverbandes (LV) Ausnahmen für einen Prüfungstermin pro Jahr zulassen. Der LV hat die Ausnahmezulassung schriftlich zu erteilen.

**Ein Verbandsrichter soll zukünftig nicht nur zwei Prüfungen bei einer Gruppe/Sektion jährlich richten dürfen, sondern drei.** Diese Regelung soll für den gesamten Geltungsbereich des DTK bundesweit Anwendung finden.

#### **Begründung:**

Verbandsrichter sind für jagdliche Prüfungen notwendig.

Diese können durch die aktuell bestehende Regelung des DTK - Prüfungsrichter dürfen nur 2x in einer Gruppe/Sektion pro Jahr eingesetzt werden - nur sehr schwer bedient werden. Wenn nun Gruppen/Sektionen ein stark erhöhtes Prüfungsaufkommen haben und in Regionen Deutschlands beheimatet sind (Bayern – Baden – Württemberg), in denen die Verbandsrichterdichte DTK niedrig ist, sind diese Regionen hier mit großen „Hemmschuhen“ konfrontiert.

Aus unserer Sicht erschließt sich diese Regelung in keiner Weise. Bei Prüfungen des JGHV ist diese Regelung nicht relevant.

Im Falle der Verbandsrichter sollte sich der DTK dem Dachverband JGHV angleichen und wir sollten dieses im Sinne von jagdlich brauchbaren Teckeln entsprechend unterstützen! Dieser Punkt ist nicht mehr zeitgemäß und erschwert die Durchführung von jagdlichen Prüfungen immens.

### **Anmerkung der Antragskommission:**

Dieser Antrag beinhaltet nicht die gleichlautende Regelung der DTK-Richterordnung Gebrauch Nr. VI a VI. a) **Ausübung der Richtertätigkeit**

Da ein Antrag auf Änderung der DTK-Richterordnung nicht fristgerecht gestellt wurde, reicht die beantragte Änderung der PO allein nicht aus, um die Anzahl der Prüfungen zu ändern, die ein Richter, der in der DTK-Richterliste steht, max. in einer Gruppe richten darf. Verbandsrichter JGHV, für die die Richterordnung des DTK nicht gilt, könnten bei Annahme des Antrages dann drei Prüfungen pro Gruppe richten.

---

### **Antrag 47**

**Antrag des Landesverbandes Niedersachsen auf Änderung (Ergänzung) der PO**

**Der Landesverband Niedersachsen (NTK) beantragt die Änderungen der Vorgaben zur Titelvergabe „Gebrauchssieger“ wie folgt (Änderungen gelb).**

#### **C. Gebrauchssieger**

Voraussetzung für den Titel „Gebrauchssieger- Jahr – ist der auf einer Zuchtschau vergebene Mindestformwert „sehr gut“.

Der Titel wird in jedem Jahr an Teckel verliehen, die

1. eine Vp des DTK mit 1. Preis (ersatzweise eine InterVP mit entsprechender Punktzahl) oder eine VpoSp und Sp jeweils mit einem 1. Preis bestanden haben und denen das Leistungszeichen BhN oder SauN zuerkannt worden ist oder
2. eine Sw des JGHV mit 1. Preis oder eine bestandene SchwHK/40 oder SchwPoR des DTK und eine Vp des DTK mit 2. Preis oder VpoSp und Sp jeweils mit einem 2. Preis bestanden haben und denen das Leistungszeichen BhN oder SauN zuerkannt worden ist oder
3. eine Vp des DTK mit 2. Preis (ersatzweise eine InterVP mit entsprechender Punktzahl) oder eine VpoSp und Sp jeweils mit einem 2. Preis bestanden haben und denen das Leistungszeichen SchwHN und BhN oder SauN zuerkannt worden ist.

Begründung:

1. Die politische Lage lässt darauf schließen, dass wir zukünftig große Schwierigkeiten oder gar Einschränkungen, bis hin zum Verbot von Schliefenanlagen einkalkulieren sollten. Mit dem Antrag wäre eine Voraussetzung geschaffen, weiterhin regional die Kriterien zu erlangen und gewährleistet leistungsstarke Hunde besonders zu würdigen.
2. Es gibt heute schon starke Gebrauchshunde, die aufgrund der Tatsache, dass sie schwerpunktmäßig auf Schalenwild eingesetzt werden, nie in den Genuss eines Titels kämen. Dabei wären sie ansonsten für eine solchen Titel prädestiniert.

## **Antrag 48**

### **Antrag des Landesverbandes Niedersachsen auf Änderung (Ergänzung) der PO**

Der Landesverband Niedersachsen (NTK) beantragt die Änderungen der Vorgaben zur Aufnahme in das Gebrauchsteckelbuch wie folgt (Änderungen gelb).

#### **25. Gebrauchsteckelbuch**

1. In das Gebrauchsteckelbuch sind alle Teckel einzutragen, denen das Leistungszeichen BhN oder **SauN** zuerkannt worden ist und die eine Vp oder VpoSp oder InterVP bestanden haben.
2. In das Gebrauchsteckelbuch sind ferner alle Teckel einzutragen, die folgende Einzelprüfungen mit mindestens einem 2. Preis bestanden haben: Sp, St und SchwK oder Sw oder SchPoR und denen das Leistungszeichen BhN oder **SauN** zuerkannt worden ist.
3. In das Gebrauchsteckelbuch sind ferner alle Teckel einzutragen, die innerhalb von zwei Jahren die Sp, St oder WaS, Vp oder VpoSp, SchwK/40 oder VpoSp, SchwPoR/40 und BhFK/95 oder **ESw** bestanden haben.

Begründung:

1. Die politische Lage lässt darauf schließen, dass wir zukünftig große Schwierigkeiten oder gar Einschränkungen, bis hin zum Verbot von Schliefeanlagen einkalkulieren sollten. Mit dem Antrag wäre eine Voraussetzung geschaffen, weiterhin regional die Kriterien zu erlangen und gewährleistet, dass weiterhin ausreichend leistungsstarke Hunde ins Gebrauchsteckelbuch aufgenommen werden können.
2. Es gibt heute schon Hunde, die stark im Gebrauch sind, aber aufgrund der Tatsache, dass sie schwerpunktmäßig auf Schalenwild eingesetzt werden, nie zur Eintragung ins Gebrauchsteckelbuch kommen. Dabei wären sie dafür prädestiniert.

## **Antrag 49**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstelle für Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen auf Änderung der Prüfungsordnung des DTK in der Fassung vom 20.05.2023**

#### **Teil B Prüfungen**

#### **Nr. 23 Erschwerte Begleithundeprüfung BHPS 1-3, BHPS-G**

#### **Alte Fassung:**

D. Preisvergabe zur Begleithundeprüfung BHPS 1 – 3

LN	LN	LN	LN	
FWZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis	NB

1.4 Vorausschicken mit Halt

(freiwillig) 8 4 3 2  
0

Teil B Prüfungen

Nr. 23 Erschwerte Begleithundeprüfung BHPS 1-3, BHPS-G

**Neue Fassung:**

D. Preisvergabe zur Begleithundeprüfung BHPS 1 – 3

LN	LN	LN	LN	
FWZ	1. Preis	2. Preis	3. Preis	NB

1.4 Vorausschicken mit Halt

(freiwillig) 8 3 2 1  
0

**Begründung:**

Die wenigsten Prüflinge nehmen an diesem Fach teil um den Preis, bzw. das Bestehen der Prüfung nicht zu gefährden.

Da dieser Teil der Prüfung freiwillig ist, sollte die Abstufung der Leistungsnote analog dem freiwilligen Halt beim Hereinkommen bei der BHP-1 gehandhabt werden.

### Zuchtrichterordnung

#### **Antrag 50**

**Antrag des Landesverbandes Westfalen auf Änderung der Zuchtrichterordnung**

Alte Fassung	Neue Fassung
Zuchtrichterordnung – 5.8.2:	

Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist erst möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im Inland, b) mindestens fünfmalige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter auf Ausstellungen im Inland, davon mindestens zweimalige Tätigkeit als Zuchtrichter auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Inland. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter dem VDH zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DTK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Über die Meldung geeigneter Zuchtrichter zwecks Aufnahme in die F.C.I.-Richterliste entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Antrag des für den Zuchtrichter zuständigen Landesverbandes und auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses des DTK.

Eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland ist erst möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter im Inland, b) mindestens fünfmalige Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter auf Ausstellungen im Inland, davon mindestens zweimalige Tätigkeit als Zuchtrichter auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Inland. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter dem VDH zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DTK an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Über die Meldung geeigneter Zuchtrichter zwecks Aufnahme in die F.C.I.-Richterliste entscheidet der Erweiterte Vorstand des DTK auf Antrag des für den Zuchtrichter zuständigen Landesverbandes und auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses des DTK.

**Für Ausstellungsrichter die bereits über eine VDH Auslandsfreigabe verfügen, entfallen dies Anforderungen.**

**Begründung:**

Zunehmend sind auch Ausstellungsrichter aus anderen Rassen tätig, die bereits für ihre Rassen eine Auslandsfreigabe haben. Beim VDH werden diese Freigaben personenbezogen und nicht rassespezifisch geführt. Daher ist eine doppelte Anforderung sinnfrei.

## Gebrauchsrichterordnung

### Antrag 51

Antrag des DWH auf Änderung der Gebrauchsrichterordnung Absatz II: Klarstellung zur Anzahl der geführten Teckel

**Antrag:**

Der Wortlaut in Absatz II der Gebrauchsrichterordnung, der derzeit lautet „der Bewerber muss eigene Teckel mit Erfolg ausgebildet und auf Prüfungen geführt haben“, wird wie folgt präzisiert:

„Der Bewerber muss **mindestens einen eigenen** Teckel mit Erfolg ausgebildet und auf Prüfungen geführt haben.“

**Begründung:**

In der aktuellen Fassung des Absatzes II könnte der Ausdruck „Teckel“ zu der Annahme führen, dass mehrere Hunde erforderlich sind. Je nach Besetzung der Position des Bundesgebrauchsobmanns und damit auch Zuständiger für das Richterwesen, wurde dieser Absatz unterschiedlich interpretiert. Um Verwirrung bei den Bewerbern zu vermeiden und Klarheit zu schaffen, soll durch diese Änderung deutlich gemacht werden, dass bereits das erfolgreiche Führen eines Teckels ausreicht, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Damit zieht der DTK mit anderen Spezialzuchtvereinen des JGHVs gleich, in denen immer nur das erfolgreich Führen eines Hundes als Voraussetzung für das Richteramt gilt.

**Bemerkung der Antragskommission:**

Bei der Formulierung „eigene Teckel“ handelt es sich eindeutig um „Mehrzahl“, will heißen, es müssen mindestens zwei eigene Teckel mit Erfolg ausgebildet ...

Hier handelt es sich also nicht um eine Klarstellung, sondern um eine Änderung der Voraussetzungen.

**Ausstellungsordnung**

**Antrag 52**

Antrag des Landesverbandes Westfalen auf Änderung der Ausstellungsordnung

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Ausstellungsordnung 8. - Deutscher Champion DTK</b>	

<p>...</p> <p>Die Anwartschaften müssen von vier verschiedenen Zuchtrichtern an Teckel im Alter ab 15 Monaten in der Zwischenklasse oder in der Championklasse oder in der Gebrauchshundklasse oder Offenen Klasse vergeben worden sein. Bei allen Ausstellungen mit Titelvergabe ist die Vergabe der Anwartschaften mit der Titelvergabe gekoppelt. Die Vergabe einer Anwartschaft liegt immer im Ermessen des Zuchtrichters.</p> <p>Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft müssen mindestens 12 Monate liegen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Die Anwartschaften müssen von vier verschiedenen Zuchtrichtern an Teckel im Alter ab 15 Monaten in der Zwischenklasse oder in der Championklasse oder in der Gebrauchshundklasse oder Offenen Klasse vergeben worden sein. Bei allen Ausstellungen mit Titelvergabe ist die Vergabe der Anwartschaften mit der Titelvergabe gekoppelt. Die Vergabe einer Anwartschaft liegt immer im Ermessen des Zuchtrichters.</p> <p><del>Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft müssen mindestens 12 Monate liegen.</del></p> <p>...</p> <p><b>Begründung:</b>  Der VDH hat seine Vergabebedingungen für den DtCH-VDH geändert.  Der DTK passt sich hier zum Vorteil für die Aussteller an.  EV hat bereits nach § 15 Ausstellungsordnung vorab genehmigt.</p>
---	--

Anmerkung Antragskommission:

Eine Vorab-Genehmigung des EV wurde nicht beschlossen!

### Antrag 53

Antrag des Landesverbandes Weser-Ems e.V. auf Änderung der Ausstellungsordnung 2022 Verleihbestimmungen, Titel, Anhang I „Durchführungsbestimmungen „DTK-Titel und Titel-Anwartschaften“

7. Deutscher Jugend-Champion DTK

Bisher:

...

Für die Erringung des Titels „ Deutscher Jugend-Champion DTK“; sind folgende Möglichkeiten gegeben:

a) zwei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen, Landessieger-Ausstellungen, Nationalen Rassehundausstellungen, Internationalen Rassehundausstellungen sowie eine Anwartschaft von der Klubsieger-Ausstellung,

b) vier Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen, Landessieger-Ausstellungen, Nationalen Rassehundausstellungen, sowie Internationalen Rassehundausstellungen,

c) drei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen, Landessieger-Ausstellungen, Nationalen Rassehundausstellungen, Internationalen Rassehundausstellungen sowie Nachweis einer bestandenen Gebrauchsprüfung, ausgenommen Spurlautprüfung, Schussfestigkeit, Wassertest und dergl.. Die Prüfungen müssen bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats bestanden sein.

...

## **7. Deutscher Jugend-Champion DTK**

### **Neu:**

...

Für die Erringung des Titels „Deutscher Jugend-Champion DTK“, sind folgende Möglichkeiten gegeben:

a) zwei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen, Landessieger-Ausstellungen, Nationalen Rassehundausstellungen, Internationalen Rassehundausstellungen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Jugend-Champion DTK“ zuerkannt wurde sowie eine Anwartschaft von der Klubsieger-Ausstellung;

b) vier Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen, Landessieger-Ausstellungen, Nationalen Rassehundausstellungen, sowie Internationalen Rassehundausstellungen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Jugend-Champion DTK“ zuerkannt wurde;

c) drei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen, Landessieger-Ausstellungen, Nationalen Rassehundausstellungen, Internationalen Rassehundausstellungen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Jugend-Champion DTK“ zuerkannt wurde, sowie Nachweis einer bestandenen Gebrauchsprüfung, ausgenommen Spurlautprüfung, Schussfestigkeit, Wassertest und dergl.. Die Prüfungen müssen bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats bestanden sein.

...

### **Begründung:**

Die Ergänzung, dass Reserve-Anwartschaften zur Erlangung des Championtitels „Deutscher Jugend-Champion DTK“ in eine Anwartschaft umgewandelt werden können, ist erforderlich, da viele Aussteller keine Kenntnis von diesem Verfahren haben.

Redaktioneller Hinweis: Das erforderliche Antragsformular sollte entsprechend angepasst werden.

**Bisher:**

### **8. Deutscher Champion DTK**

...

Für die Erringung des Titels „Deutscher Champion DTK“; sind folgende Möglichkeiten gegeben:

a) Sechs Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion DTK“, die entweder auf Nationalen oder Internationalen Rassehundausstellungen oder auf den Ausstellungen des DTK errungen sein müssen,

oder

b) Fünf Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion DTK“, die entweder auf Nationalen oder Internationalen Rassehundausstellungen oder auf den Ausstellungen des DTK errungen sein müssen, sowie der Nachweis einer bestandenen Spurlautprüfung und einer weiteren Gebrauchsprüfung. Schussfestigkeitsprüfung und Wassertest werden nicht angerechnet.

...

**Neu:**

### **8. Deutscher Champion DTK**

...

Für die Erringung des Titels „Deutscher Champion DTK“; sind folgende Möglichkeiten gegeben:

a) Sechs Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion DTK“, die entweder auf Nationalen oder Internationalen Rassehundausstellungen oder auf den Ausstellungen des DTK errungen sein müssen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Champion DTK“ zuerkannt wurde;

b) Fünf Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion DTK“, die entweder auf Nationalen oder Internationalen Rassehundausstellungen oder auf den Ausstellungen des DTK errungen sein müssen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Champion DTK“ zuerkannt wurde, sowie der Nachweis einer bestandenen Spurlautprüfung und einer weiteren Gebrauchsprüfung. Schussfestigkeitsprüfung und Wassertest werden nicht angerechnet.

...

**Begründung:**

Die Ergänzung, dass Reserve-Anwartschaften zur Erlangung des Championtitels „Deutscher Champion DTK“ in eine Anwartschaft umgewandelt werden können, ist erforderlich, da viele

Aussteller keine Kenntnis von diesem Verfahren haben.

Redaktioneller Hinweis: Das erforderliche Antragsformular sollte entsprechend angepasst werden.

**Bisher:**

### **9. Deutscher Veteranen Champion DTK**

...

Für die Erringung des Titels „Deutscher Veteranen Champion; sind folgende Möglichkeiten gegeben:

a) zwei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen oder Landessieger-Ausstellungen oder Nationalen Rassehundausstellungen oder Internationalen Rassehundausstellungen, sowie eine Anwartschaft von der Klubsieger-Ausstellung;

b) vier Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen oder Landessieger-Ausstellungen oder Nationalen Rassehundausstellungen oder Internationalen Rassehundausstellungen;

c) drei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen oder Landessieger-Ausstellungen oder Nationalen Rassehundausstellungen oder Internationalen Rassehundausstellungen sowie den Nachweis einer bestandenen Gebrauchsprüfung entsprechend den jeweiligen Bedingungen für eine Meldung in der Gebrauchshundklasse

...

**Neu:**

### **9. Deutscher Veteranen Champion DTK**

...

Für die Erringung des Titels „Deutscher Veteranen Champion DTK“; sind folgende Möglichkeiten gegeben:

a) zwei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen oder Landessieger Ausstellungen oder Nationalen Rassehundausstellungen oder Internationalen Rassehundausstellungen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Veteranen Champion DTK“ zuerkannt wurde, sowie eine Anwartschaft von der Klubsieger-Ausstellung;

b) vier Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen oder Landessieger-Ausstellungen oder Nationalen Rassehundausstellungen oder Internationalen Rassehundausstellungen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Veteranen Champion DTK“ zuerkannt wurde;

c) drei Anwartschaften von Teckel-Spezial-Ausstellungen oder Landessieger-Ausstellungen oder Nationalen Rassehundausstellungen oder Internationalen Rassehundausstellungen bzw. umgewandelte Reserve-Anwartschaft, wenn am Tage der Ausstellung dem Anwartschaftshund bereits der Titel „Deutscher Veteranen Champion DTK“ zuerkannt wurde, sowie den Nachweis einer bestandenen Gebrauchsprüfung entsprechend den jeweiligen Bedingungen für eine Meldung in der Gebrauchshundklasse.

...

**Begründung:**

Die Ergänzung, dass Reserve-Anwartschaften zur Erlangung des Championtitels „Deutscher Veteranen Champion DTK“ in eine Anwartschaft umgewandelt werden können, ist erforderlich, da viele Aussteller keine Kenntnis von diesem Verfahren haben. Redaktioneller Hinweis: Das erforderliche Antragsformular sollte entsprechend angepasst werden.

---

## Ausbilderordnung

### **Antrag 54**

**Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstelle für Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen**

**Änderung der Ausbilderordnung des DTK in der Fassung vom 28.05.2022**

**Teil 2. Ausbilderschulungen – allgemeine Regelungen Punkt I)**

**Alte Fassung:**

Die ausgewerteten Prüfungsbogen der Schulungsteilnehmer sind dem Antrag im Original beizufügen und werden in der Geschäftsstelle DTK oder Landesverband archiviert.

**Teil 2. Ausbilderschulungen – allgemeine Regelungen Punkt I)**

**Neue Fassung:**

Die ausgewerteten Prüfungsbogen der Schulungsteilnehmer sind dem Antrag im Original beizufügen und werden an die Bundesobstelle für Begleithundewesen gesendet, diese schickt die Unterlagen nach Durchsicht an die DTK-Geschäftsstelle.

**Begründung:**

Die Unterlagen sollten alle zusammen sein, daher nicht in den einzelnen LV gesammelt werden, der/die Bundesobmann/frau sollte die Möglichkeit haben, die Unterlagen vor Ausstellung der Ausbilderscheine stichprobenartig zu prüfen.

## **Antrag 55**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstelle für Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen**

#### **Änderung der Ausbilderordnung des DTK in der Fassung vom 28.05.2022**

##### **Teil A Präambel**

##### **3. Voraussetzung der Ausbilderbewerber**

###### **Ausnahmen**

###### **Alte Fassung:**

von diesen Regelungen sind auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes und der Bundesobstelle für das Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen nach schriftlicher Stellungnahme des Landesobstelle für das Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen zu entscheiden. Ausnahmen kommen nur in Betracht, ...

##### **Teil A Präambel**

##### **3. Voraussetzung der Ausbilderbewerber**

###### **Ausnahmen**

###### **Neue Fassung:**

Über Ausnahmen von diesen Regelungen ist auf Antrag des/der Ausbildungsbewerbers/in an den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes, nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme der Landesobstelle für Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen, durch den geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes gemeinsam mit der Bundesobstelle für das Begleithundewesen und nicht jagdliche Prüfungen zu entscheiden.

Bei Differenzen zwischen beiden Stellen entscheidet, nach schriftlicher Begründung der ablehnenden Stelle, der geschäftsführende Vorstand des DTK.

###### **Begründung:**

In der alten Fassung ist nicht klar, wer die Entscheidung trifft, es steht zwar dasselbe da, aber kaum verständlich, außerdem ist nicht geklärt, was zu tun ist, wenn die Bundesobstelle für Begleithundewesen und der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes sich nicht einig sind, ob ein Ausnahmefall vorliegt und die Ausnahme bewilligt wird.

## **Antrag 56**

### **Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obstelle für Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen**

#### **Änderung der Ausbilderordnung des DTK in der Fassung vom 28.05.2022**

##### **Teil A Präambel**

##### **2. Ausbilderschulung, allgemeine Regelungen**

###### **Alte Fassung:**

i) Nach bestandener schriftlicher Prüfung im Anschluss an die Ausbilderschulung stellt der DTK auf Antrag des Seminarleiters / der Seminarleiterin die Ausbilderausweise aus.

##### **Teil A Präambel**

##### **2. Ausbilderschulung, allgemeine Regelungen**

###### **Neue Fassung:**

i) Nach bestandener schriftlicher **und praktischer** Prüfung im Anschluss an die Ausbilderschulung stellt der DTK auf Antrag des Seminarleiters / der Seminarleiterin die Ausbilderausweise aus.

###### **Begründung:**

Unter Punkt A Präambel Nr. 2. Ausbilderschulung – allgemeine Regelung Buchstabe k) steht:

Der DTK stellt einheitliche Prüfungsunterlagen/Bewertungskriterien zur Verfügung und legt den Ablauf der praktischen Prüfung fest.

Außerdem steht bei D. Wissensprüfung 1. Die Ausbilderseminare werden mit schriftlicher und praktischer Lernzielüberprüfung abgeschlossen.

Daher sollte die praktische Prüfung auch ein Kriterium des Ausbilderausweises darstellen.

## Sonstiges

### **Antrag 57**

#### **Antrag des Landesverbandes Rheinland auf die Einführung eines Beschlussbuches zur Archivierung der Beschlüsse des GV und EV des DTK**

Die von EV und GV gefällten Beschlüsse sind zeitnah in einem Beschlussbuch zu erfassen und im internen Bereich auf der HP des DTK zu veröffentlichen.

Das Beschlussbuch ist in die diversen Bereiche (Satzung, Richterwesen, Gebrauchswesen, Ausstellungswesen, Zucht,...) zu unterteilen, da eine chronologische Anordnung alleine das Suchen nach bestimmten Beschlüssen erschwert bzw. unmöglich macht.

Eine Veröffentlichung im „Der Dachshund“ sollte zusätzlich erfolgen.

#### **Begründung:**

Derzeit werden die Beschlüsse nur im „Der Dachshund“ veröffentlicht, was das Suchen nach einem bestimmten Beschluss nur ermöglicht, wenn man ansatzweise weiß, wann der entsprechende Beschluss gefasst bzw. veröffentlicht wurde.

Selbst bei Rückfragen an die Geschäftsstelle oder an die entsprechenden Obleute nach dem Wortlaut eines bestimmten Beschlusses wird darauf verwiesen, in den Ausgaben des Dachshundes zu suchen.

Diese Vorgehensweise ist sehr zeitaufwendig, unübersichtlich und im Zeitalter der Digitalisierung unnötig.

#### **Anmerkung der Antragskommission:**

Herr Metzkes (IT) ist bereits beauftragt den Antrag umzusetzen.

### **Antrag 58**

#### **Antrag des Landesverbandes Weser-Ems e.V. auf Erfassung / Vergabe BHP1-3, BHP-G, BHPS1-3, BHPS-G mit dem Zusatz J (Jugend)**

Lt. Prüfungsordnung 2023, gibt es für die Begleithundeprüfungen wie bei den jagdlichen Gebrauchsprüfungen für Hunde unter 15 Monaten den Zusatz J (Jugend) bei den entsprechenden Leistungszeichen. Bisher wird nach bestandener BHP, weder auf der Ahnentafel (entsprechendes Feld fehlt) noch im Zuchtbuch-online, das Leistungszeichen mit dem Zusatz J gekennzeichnet. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar und ist lt. PO anders vorgesehen.

Gerade in der heutigen Zeit sollte der Früherziehung zu einem sozialverträglichen, wesensstarken und doch auch leicht führigen Hund, egal ob Begleit- und / oder Gebrauchshund, honoriert sowie gefördert werden. Gehorsam, Sicherheit im Straßenverkehr sowie Gelassenheit gegenüber Artgenossen und Menschen sind in der heutigen Zeit verschärfter Gesetzgebung wichtiger denn je.

Antrag: Übergangsweise wird auf der Ahnentafel nach bestandener Prüfung handschriftlich der

Zusatz J angehängt. Gleiches gilt für den Leistungsnachweis, den BHP-Pass und die Unterlagen

für das Zuchtbuchamt. Sollten die Ahnentafeln mal wieder überarbeitet werden, werden die entsprechenden Spalten ergänzt. Im Zuchtbuch werden die BHP-Leistungszeichen mit dem J-Zusatz erfasst. Dies sollte technisch zu vertretbaren Kosten möglich sein.

#### **Anmerkung Antragskommission:**

Der Vordruck „Ahnentafel“ wird zeitnah angepasst. Übertrag durch IT in das alte DTK-Verwaltungsprogramm und das Prüfungsmanagement wird hinsichtlich Kosten und Machbarkeit geprüft.

#### **Antrag 59**

#### **Antrag des Landesverbands Hessen: Änderung der Ausrichtung der Bundessiegersuche ab 2027**

**Sehr geehrter Präsident,**

**Sehr geehrte Delegierte,**

hiermit stellt der Landesverband Hessen den Antrag, die Bundessiegersuche ab dem Jahr 2027 als Schweißhund Kunst oder Schweißhund Kunst Fährtschuh (wahlweise auch als 40 Stunden) auszurichten. Es soll den jeweiligen Ausrichtern überlassen bleiben, welche der beiden Formen sie wählen.

#### **Begründung:**

Die Bundessiegersuche wurde von ihren Gründern als Schausuche im Reinhardswald konzipiert. Ziel dieser Veranstaltung war es, einem breiten Publikum die Leistungsfähigkeit unserer Rasse eindrucksvoll zu demonstrieren (siehe Chronik „100 Jahre DTK Ein Blick Zurück“). In diesem Format wurde die Suche über viele Jahre hinweg mit großem Erfolg durchgeführt.

Um diesem ursprünglichen Ziel gerecht zu werden, ist es notwendig, die Arbeiten der Hunde für Zuschauer sichtbar und nachvollziehbar zu gestalten.

Bei der derzeitigen Form der SchwPoR (Schweißprüfung ohne Richterbegleitung) ist dies jedoch in keiner Weise gegeben.

Die Prüfung in ihrer aktuellen Form ist für Pressevertreter und Zuschauer wenig interessant und verliert dadurch deutlich an Bedeutung.

Mit der beantragten Änderung möchten wir den ursprünglichen Stellenwert der Bundessiegersuche wiederherstellen und die Veranstaltung zu einem attraktiven Event machen, das sowohl Schlachtenbummler als auch die Presse anzieht.

Nur so erreichen wir die öffentliche Resonanz, die unsere Teckel und diese Veranstaltung verdienen.

**Antrag:** Der Landesverband Hessen bittet die Delegierten, diesem Antrag zuzustimmen und ihn positiv zu bewerten.

---

## Verfahrensordnung für Ehrengerichtsbarkeit (Satzungsbestandteil)

### Anträge 60

#### Antrag des Präsidenten auf Veranlassung der Obfrau für Ehrengerichtsbarkeit auf Änderung der Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit (Satzungsanlage)

##### Problemstellung

§ 4 der Ordnung für die Ehrengerichtsbarkeit betrifft die Anrufung. Hier ist in Nummer 4 niedergelegt, dass der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit prüft, ob sich aus dem geschilderten Sachverhalt ein von der Ehrengerichtsbarkeit zu ahndender Vorwurf herleiten lässt. Kommt er zu dem Ergebnis, dass kein Verstoß gegen die Satzung... vorliegt, reicht er den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei ihm mit einer kurzen Begründung zurück.

In § 1 ist niedergelegt, dass der Disziplinarausschuss in erster Instanz über Anträge entscheidet, in § 4 ist niedergelegt, dass der Disziplinarausschuss endgültig über den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens entscheidet. Wenn dies streng so gehandhabt wird, bedeutet das, dass sich die Tätigkeit als Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit im Grunde ausschließlich in einer Weiterleitung von Anträgen beziehungsweise möglicherweise noch in einer gewissen Strukturierung der Anträge besteht.

Da kaum ein Mitglied weiß, wer Mitglied des Disziplinarausschusses ist, war der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit in der Vergangenheit Ansprechpartner für die jeweiligen Antragsteller, denen er keine Auskunft über den Stand der Verfahren geben kann/darf, weil er den Stand auch gar nicht kennt. Außerdem muss er Bericht erstatten über Fälle, die der Disziplinarausschuss entschieden hat, deren Entscheidungshintergründe er aber nicht kennt.

**Da der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit nicht zum Ehrengericht zählt, sollte diese Position aus Praktikabilitätsgründen aber auch aus Gründen der Beschleunigung von Verfahren abgeschafft werden!**

**Nachstehend, neben redaktionellen Änderungen (die Begriffe Beschuldigter etc. dürften nicht mehr zeitgemäß sein) ein möglicher Änderungsvorschlag als Synopse gegenübergestellt:**

Vorschlag wäre, den Disziplinarausschuss (*teilweise intern*) ein wenig anders zu organisieren:

- Anträge sind ausschließlich an den Disziplinarausschuss zu richten und werden nur mit Nachweis der eingezahlten 300,- € bearbeitet
- Die Antragsteller bekommen eine Eingangsbestätigung
- Es ist für jeden eingehenden Antrag ein rotierendes Mitglied des Disziplinarausschusses vorbereitend tätig (wie etwa der Berichterstatter des Finanzgerichts). Dieses Mitglied bereitet den Fall vor (holt Stellungnahmen ein, bereitet die satzungsrechtlichen Grundlagen auf etc.).
- Zoom/Teamssitzung zur Besprechung vier Wochen nach Eingang, möglichst mit entsprechender Entscheidung
- Verbesserung der Kommunikationswege: Bericht an den Vorstand/die Delegiertenversammlung verfasst der DiszA; dieser kann dann auch über die jeweilige Sachstände berichten.
- Verbesserung der Kommunikationswege: Es ist äußerst unbefriedigend, dass der Antragsteller grundsätzlich keine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens bekommt. Zumindest die Tatsache, dass das Verfahren beendet ist, müsste er zur Kenntnis bekommen.
- Zeitnahe Abrechnung der Verfahren
- Insbesondere wäre auch wichtig, Verfahren, die zuvor im Zivilrechtswege oder auch danach im Zivilrechtswege entschieden werden, insgesamt allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sinnvoll dürfte gegebenenfalls eine Art Datenbank sein, in der gegebenenfalls nach gewissen Stichworten gesucht werden kann.

**Nachfolgende Änderungsvorschläge sind zunächst so gestaltet, dass sowohl die Ordnung für die Ehrengerichtbarkeit als auch die Satzung in Ihren wesentlichen Teilen bestehen bleiben:**

<b>Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit</b>	<b>Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Präambel</p> <p>Diese Ordnung regelt den Ablauf des Antragsverfahrens auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie die Rechtsmittel dagegen. Die in den übrigen Ordnungen geregelten Beschwerdeverfahren bleiben hiervon unberührt. Die Verwendung des maskulinen Terms schließt die feminine Form ein.</p>	<p>Präambel</p> <p>Diese Ordnung regelt den Ablauf des Antragsverfahrens auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie die Rechtsmittel dagegen. Die in den übrigen Ordnungen geregelten Beschwerdeverfahren bleiben hiervon unberührt. Die Verwendung des maskulinen Terms schließt die feminine Form ein.</p>	
<p>§ 1 Ehrengerichtsbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ehrengerichtsbarkeit wird vom Disziplinarausschuss und vom Ehrengericht wahrgenommen.</li> <li>2. Der Disziplinarausschuss entscheidet in erster Instanz über eingebrachte Anträge.</li> <li>3. Das Ehrengericht entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses endgültig.</li> </ol>	<p>§ 1 Ehrengerichtsbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ehrengerichtsbarkeit wird vom Disziplinarausschuss und vom Ehrengericht wahrgenommen.</li> <li>2. Der Disziplinarausschuss entscheidet in erster Instanz über eingebrachte Anträge.</li> <li>3. Das Ehrengericht entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses endgültig.</li> </ol>	<p>unverändert</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Disziplinarausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, zusammen, von denen einer Jurist sein sollte.</li> </ol> <p>Für den Verhinderungsfall oder Befangenheit sind für den Vorsitzenden und die Beisitzer jeweils Ersatzleute zu wählen. Für die Beisitzer sind aus dem Kreis der gewählten Delegiertenversammlung persönliche Vertreter zu</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Disziplinarausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und <b>zwei drei</b> Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, zusammen, von denen einer Jurist sein sollte. <b>Aus der Züchterschaft und Ausstellern sollte ebenfalls ein Mitglied dabei sein.</b></li> </ol> <p>Für den Verhinderungsfall oder Befangenheit sind für den Vorsitzenden und die Beisitzer jeweils Ersatzleute zu wählen. Für die Beisitzer sind aus dem Kreis der gewählten Delegiertenversammlung persönliche Vertreter zu</p>	<p>Die Erhöhung um einen Beisitzer ist lediglich ein Vorschlag, um andere Mehrheitsentscheidungen herbeizuführen.</p> <p>Die Erweiterung der Mitglieder dient dazu, näher „am Leben“ zu sein.</p>

<p>wählen, von denen einer Jurist sein sollte.</p> <p>2. Das Ehrengericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und deren persönlichen Vertretern. Sie müssen eine abgeschlossene juristische Ausbildung haben und sind von der Delegiertenversammlung zu wählen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt (bestandenes 2. juristisches Examen) haben.</p>	<p>wählen, von denen einer Jurist sein sollte.</p> <p>2. Das Ehrengericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und deren persönlichen Vertretern. Sie müssen eine abgeschlossene juristische Ausbildung haben und sind von der Delegiertenversammlung zu wählen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt (bestandenes 2. juristisches Examen) haben.</p>	
<p>§ 3 Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder des Disziplinausschusses und des Ehrengerichts und deren persönliche Vertreter sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 3 Amtsdauer</p> <p>Die Mitglieder des Disziplinausschusses und des Ehrengerichts und deren persönliche Vertreter sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 4 Anrufung</p> <p>1. Antragsberechtigt für ein Verfahren vor dem Disziplinausschuss sind:</p> <p>1.1 Einzelmitglieder des DTK</p> <p>1.2 Gruppen des DTK</p> <p>1.3 Landesverbände des DTK</p> <p>1.4 der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</p> <p>1.5 der Erweiterte Vorstand</p> <p>1.6 der Geschäftsführende Vorstand</p> <p>2. Anträge sind schriftlich unter eingehender Schilderung des Sachverhalts und Anführung der Beweismittel an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit zu richten.</p> <p>3. Anträge werden nur bearbeitet, wenn gleichzeitig ein Vorschuss zur Abdeckung der</p>	<p>§ 4 Anrufung</p> <p>1. Antragsberechtigt für ein Verfahren vor dem Disziplinausschuss sind:</p> <p>1.1 Einzelmitglieder des DTK</p> <p>1.2 Gruppen des DTK</p> <p>1.3 Landesverbände des DTK</p> <p>1.4 <del>der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</del></p> <p>1.5 der Erweiterte Vorstand</p> <p>1.6 der Geschäftsführende Vorstand</p> <p>2. Anträge sind schriftlich unter eingehender Schilderung des Sachverhalts und Anführung der Beweismittel an den <del>Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</del> <b>Disziplinausschuss</b> zu richten.</p> <p>3. Anträge werden nur bearbeitet, wenn gleichzeitig ein Vorschuss zur Abdeckung der</p>	<p>Löschung notwendig, s.o.</p> <p>Mit der Bearbeitung kann gleich begonnen werden, der tatsächliche Zahlungseingang an sich wird dann später bei der Geschäftsstelle abgefragt.</p>

<p>Verfahrenskosten in Höhe von € 300,00 bei der Geschäftsstelle des DTK eingezahlt wird.</p> <p>4. Der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit prüft, ob sich aus dem geschilderten Sachverhalt ein von der Ehrengerichtsbarkeit zu ahndender Vorwurf herleiten lässt. Er ist berechtigt, den Antrag zu ergänzen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass sich aus dem Antrag und den sonstigen Umständen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, kein Verstoß gegen die Satzung und satzungsgemäßen Ordnungen oder die Klubinteressen ergibt, reicht er den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei ihm dem Antragsteller mit einer kurzen Begründung zurück. Bisher angefallene Kosten sind dem Verfahrensvorschuss zu entnehmen. Der verbleibende Restbetrag ist dem Antragsteller zu erstatten.</p> <p>Der Antragsteller hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit den Vorgang dem Disziplinarausschuss unmittelbar vorzulegen. Dieser entscheidet über den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens endgültig.</p> <p>5. Für begründet gehaltene Anträge reicht der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eingang an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses weiter.</p> <p>6. Der Zulässigkeit eines Verfahrens vor der Ehrengerichtsbarkeit des</p>	<p>Verfahrenskosten in Höhe von € 300,00 bei der Geschäftsstelle des DTK eingezahlt wird <b>und der Antragsteller die Zahlung des Vorschusses dem Disziplinarausschuss nachweist.</b></p> <p><del>4. Der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit prüft, ob sich aus dem geschilderten Sachverhalt ein von der Ehrengerichtsbarkeit zu ahndender Vorwurf herleiten lässt. Er ist berechtigt, den Antrag zu ergänzen.</del>  <del>—Kommt er zu dem Ergebnis, dass sich aus dem Antrag und den sonstigen Umständen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, kein Verstoß gegen die Satzung und satzungsgemäßen Ordnungen oder die Klubinteressen ergibt, reicht er den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei ihm dem Antragsteller mit einer kurzen Begründung zurück. Bisher angefallene Kosten sind dem Verfahrensvorschuss zu entnehmen. Der verbleibende Restbetrag ist dem Antragsteller zu erstatten.</del></p> <p><del>Der Antragsteller hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit den Vorgang dem Disziplinarausschuss unmittelbar vorzulegen. Dieser entscheidet über den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens endgültig.</del></p> <p>5. Für begründet gehaltene Anträge reicht der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eingang an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses weiter.</p>	<p>Streichung, das alles sollte in § 5 Verfahren geregelt werden.</p>
--	--	---

<p>DTK steht die Tätigkeit eines auf anderer Ebene bestehenden Ehrengerichts in der gleichen Sache nicht entgegen.</p>	<p>6. Der Zulässigkeit eines Verfahrens vor der Ehrengerichtsbarkeit des DTK steht die Tätigkeit eines auf anderer Ebene bestehenden Ehrengerichts in der gleichen Sache nicht entgegen.</p>	
--	--	--

## § 5 Verfahren

1. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat bei Eröffnung eines Verfahrens dem Beschuldigten unverzüglich eine Abschrift der Antragschrift zuzuleiten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung zu achten. Zu diesem Zweck kann er den Beteiligten Fristen setzen, die zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen. Verspätetes Vorbringen kann für das weitere Verfahren unberücksichtigt bleiben. Äußert sich der Beschuldigte innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht, so wird davon ausgegangen, daß er die in der Antragschrift behaupteten Tatsachen nicht bestreitet. Verzögert sich das Verfahren, ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zuzustellen.
2. Eine Abschrift der Stellungnahme des Beschuldigten ist dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit zuzuleiten. Danach hat der Vorsitzende die für das weitere Verfahren notwendigen Anordnungen zu treffen. Er kann Zeugen schriftlich oder mündlich vernehmen oder durch ein anderes Mitglied des Disziplinarausschusses vernehmen lassen. Mit der Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder vor Beginn der mündlichen Verhandlung ist der Zeuge über die Bedeutung des § 9 Ziff. 1.3.3. der Satzung zu belehren.
3. Termine zur Beweisaufnahme und zur mündlichen Verhandlung sind allen Verfahrensbeteiligten durch einfachen Brief bekanntzugeben. Verhandlungsniederschriften und schriftliche Zeugenaussagen sind abschriftlich allen

## § 5 Verfahren

1. Der Disziplinarausschuss übermittelt dem Antragsteller bei Verfahrenseingang unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Kommt er zu dem Ergebnis, dass sich aus dem Antrag und den sonstigen Umständen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, ein Verstoß gegen die Satzung und satzungsgemäßen Ordnungen oder die Klubinteressen ergeben könnte, ist dem Antragsgegner unverzüglich eine Abschrift der Antragschrift zuzuleiten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Disziplinarausschuss hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung zu achten. Zu diesem Zweck kann er den Beteiligten Fristen setzen, die zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen. Verspätetes Vorbringen kann für das weitere Verfahren unberücksichtigt bleiben. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht, so wird davon ausgegangen, dass er die in der Antragschrift behaupteten Tatsachen nicht bestreitet. Verzögert sich das Verfahren, ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zuzustellen.  
~~Eine Abschrift der Stellungnahme des Beschuldigten ist dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit zuzuleiten. Der Vorsitzende hat alle für das weitere Verfahren notwendigen Anordnungen zu treffen. Er kann z.B. Zeugen schriftlich oder mündlich vernehmen oder durch ein anderes Mitglied des Disziplinarausschusses vernehmen lassen. Mit der Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder vor Beginn der mündlichen Verhandlung ist der Zeuge über die Bedeutung des § 9 Ziff. 1.3.3. der Satzung zu belehren.~~
3. Termine zur Beweisaufnahme und zur mündlichen Verhandlung sind allen

<p>Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.</p> <p>4. Eine mündliche Verhandlung kann auch in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten stattfinden, wenn der Termin ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.</p> <p>5. Auch bei Mitwirkung von Bevollmächtigten kann der Disziplinarausschuss unmittelbar mit dem Betroffenen schriftlich oder mündlich verhandeln sowie ihm Ladungen, Zustellungen und Schriftsatzabschriften zuleiten.</p> <p>6. Der Beschuldigte hat, falls es im Rahmen des Ermittlungs- oder Beweisverfahrens notwendig ist, eine Besichtigung seiner der Hundehaltung dienenden Anlagen und der Hunde selbst, notfalls auch ohne vorherige Anmeldung, zu gestatten. Berechtig im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Disziplinarausschusses, sowie der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit. Im Falle der Weigerung ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, soweit es die Hundehaltung betrifft, eingesteht.</p> <p>7. Tritt der Betroffene nach Eingang einer Anzeige aus dem DTK aus, so kann das Verfahren dennoch durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Fall ist z.B. dann gegeben, wenn eine Beschuldigung wegen Hundehandels vorliegt und der Betroffene Mitglied weiterer, dem Verband für das Deutsche Hundewesen angehörender Rassehundevereine ist.</p>	<p>Verfahrensbeteiligten durch einfachen Brief bekanntzugeben. Verhandlungs-niederschriften und schriftliche Zeugenaussagen sind abschriftlich allen Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.</p> <p>4. Eine mündliche Verhandlung kann auch in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten stattfinden, wenn der Termin ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.</p> <p>5. Auch bei Mitwirkung von Bevollmächtigten kann der Disziplinarausschuss unmittelbar mit dem <del>Betroffenen</del> <b>Antragsgegner</b> schriftlich oder mündlich verhandeln sowie ihm Ladungen, Zustellungen und Schriftsatzabschriften zuleiten.</p> <p>6. Der <b>Antragsgegner</b> hat, falls es im Rahmen des Ermittlungs- oder Beweisverfahrens notwendig ist, eine Besichtigung seiner der Hundehaltung dienenden Anlagen und der Hunde selbst, notfalls auch ohne vorherige Anmeldung, zu gestatten. Berechtig im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Disziplinarausschusses; <del>sowie der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</del>. Im Falle der Weigerung <b>ohne ausreichende Begründung</b> ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, soweit es die Hundehaltung betrifft, eingesteht.</p> <p>7. Tritt der <b>Antragsgegner</b> <del>Betroffene</del> nach Eingang einer <b>Anzeige eines Verfahrens gegen ihn</b> aus dem DTK aus, so kann das Verfahren dennoch durchgeführt werden. <del>Hierüber entscheidet der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</del>. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung Gebrauch gemacht</p>	
---	---	--

<p>§ 6 Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Disziplinarausschuss kann die Entscheidung nach mündlicher oder ohne mündliche Verhandlung treffen. Eine mündliche Verhandlung muss stattfinden, wenn der Betroffene oder der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit es beantragen. Den Ort für die mündliche Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.</li> <li>2. Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende dem Beschuldigten und dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Soll eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, ist den Vorgenannten eine angemessene Frist hierfür zu setzen. Die Einberufung des Disziplinarausschusses durch den Vorsitzenden hat unter Angabe des Grundes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.</li> <li>3. Der Disziplinarausschuss fällt die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.</li> </ol> <p>Kann dem Beschuldigten ein Satzungsverstoß nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, ist er freizusprechen. Kann dem Beschuldigten nur ein geringes Verschulden nachgewiesen werden und sind aus seinem Verhalten im DTK oder seinen Gliederungen keine erheblichen Folgen entstanden, kann das Verfahren mit Zustimmung des Antragstellers oder des</p>	<p>werden. Ein solcher Fall ist z.B. <del>dann gegeben, wenn eine Beschuldigung wegen Hundehandels vorliegt und der Betroffene Mitglied weiterer, dem Verband für das Deutsche Hundewesen angehörender Rassehundevereine ist</del></p> <p>§ 6 Entscheidung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Disziplinarausschuss kann die Entscheidung nach mündlicher oder ohne mündliche Verhandlung treffen. Eine mündliche Verhandlung muss stattfinden, wenn der <del>Betroffene</del> <b>Antragsgegner</b> oder <del>der Obmann</del> für die <del>Ehrengerichtsbarkeit</del> <b>oder der Geschäftsführende Vorstand oder der Erweiterte Vorstand als Antragsteller</b> es beantragen. Den Ort für die mündliche Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.</li> <li>2. Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende dem Beschuldigten <del>und dem Obmann</del> für die <del>Ehrengerichtsbarkeit</del> Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Soll eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, ist <b>dem</b> Vorgenannten eine angemessene Frist hierfür zu setzen. Die Einberufung des Disziplinarausschusses durch den Vorsitzenden hat unter Angabe des Grundes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.</li> <li>3. Der Disziplinarausschuss fällt die Entscheidung mit einfacher</li> </ol>	
--	---	--

<p>Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit eingestellt werden. Im übrigen ist gemäß § 23 der Satzung zu entscheiden.</p> <p>4. Die Entscheidung ist durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und von den drei Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Es ist ebenfalls darüber zu entscheiden, wer die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Höhe wird dem Betroffenen von der Geschäftsstelle des DTK mitgeteilt. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Dem Obmann oder der Obfrau für die Ehrengerichtsbarkeit ist der Beschluss durch einfachen Brief zu übermitteln. Die Antragstellenden werden über den Verfahrensausgang nur informiert, wenn sie Klagende in eigener Sache sind und diese Informationen zur Verfolgung eigener Rechtsansprüche unabhängig vom Verfahren benötigt werden. Eine weitere Übermittlung der Entscheidung an Dritte darf nur dann erfolgen, wenn hierfür die Voraussetzungen einer Rechtsgrundlage i.S.d. DS-GVO erfüllt sind.</p> <p>5. Von einer schriftlichen Begründung der Entscheidung kann abgesehen werden, wenn alle Beteiligten bei gleichzeitigem Rechtsmittelverzicht damit einverstanden sind.</p>	<p>Stimmenmehrheit <b>nach Maßgabe des § 23 der Satzung.</b></p> <p><del>Kann dem Beschuldigten ein Satzungsverstoß nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, ist er freizusprechen. Kann dem Beschuldigten nur ein geringes Verschulden nachgewiesen werden und sind aus seinem Verhalten im DTK oder seinen Gliederungen keine erheblichen Folgen entstanden, kann das Verfahren mit Zustimmung des Antragstellers oder des Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit eingestellt werden. Im übrigen ist gemäß § 23 der Satzung zu entscheiden.</del></p> <p>4. Die Entscheidung ist durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des <b>Gerichts des Disziplinarausschusses</b> ist schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und von den drei Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Es ist ebenfalls darüber zu entscheiden, wer die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Höhe wird dem Betroffenen von der Geschäftsstelle des DTK mitgeteilt. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. <del>Dem Obmann oder der Obfrau für die Ehrengerichtsbarkeit ist der Beschluss durch einfachen Brief zu übermitteln.</del> <b>Die Antragstellenden werden über das Ende des Verfahrens informiert. Über den Verfahrensausgang werden sie nur informiert, wenn sie Klagende in eigener Sache sind</b> und diese Informationen zur Verfolgung eigener Rechtsansprüche unabhängig</p>	
---	--	--

	<p>vom Verfahren benötigt werden. Eine weitere Übermittlung der Entscheidung an Dritte darf nur dann erfolgen, wenn hierfür die Voraussetzungen einer Rechtsgrundlage i.S.d. DSGVO erfüllt sind.</p> <p>5. <del>Von einer schriftlichen Begründung der Entscheidung kann abgesehen werden, wenn alle Beteiligten bei gleichzeitigem Rechtsmittelverzicht damit einverstanden sind.</del></p>	
<p>§ 7 Rechtsmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.</li> <li>2. Beschwerdeberechtigt sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 der Betroffene</li> <li>2.2 der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit.</li> </ol> </li> <li>3. Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen und gleichzeitig unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.</li> <li>4. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang der angefochtenen Entscheidung. Sie ist einzulegen beim Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Tag des Eingangs beim Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit.</li> <li>5. Die Bearbeitung der Beschwerde des Betroffenen ist davon abhängig, ob dieser innerhalb der Monatsfrist eingehend einen Kostenvorschuss in Höhe von € 500,00 bei der Geschäftsstelle des DTK eingezahlt hat und nachweist, dass er die Kosten des Verfahrens in erster Instanz</li> </ol>	<p>§ 7 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.</p> <p>Beschwerdeberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 der <b>Betroffene Antragsgegner</b></li> <li>1.2 <del>der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit.</del> <b>der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand des DTK, soweit diese Antragsteller gewesen sind</b></li> </ol> <p>Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen und gleichzeitig unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.</p> <p>Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang der angefochtenen Entscheidung. Sie ist einzulegen beim <b>Disziplinarausschuss Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</b>. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Tag des Eingangs <b>beim Disziplinarausschuss Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit</b>.</p> <p>Die Bearbeitung der Beschwerde des <del>Betroffenen</del> <b>Antragsgegners</b> ist davon abhängig, <del>ob</del> <b>dass</b> dieser, innerhalb der Monatsfrist eingehend, einen Kostenvorschuss in Höhe von € 500,00 bei der Geschäftsstelle</p>	

<p>beglichen hat oder den Nachweis der Mittellosigkeit erbringt.</p> <p>6. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat dem Vorsitzenden des Ehrengerichts die Verfahrensunterlagen und den Nachweis des Zugangs der Entscheidung an den Betroffenen auf Anordnung unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>7. Für das Verfahren vor dem Ehrengericht gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss entsprechend mit folgenden Abweichungen:</p> <p>7.1 Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene gleichzeitig zur Deckung der Verfahrenskosten über die in § 7 Ziff 5 aufgeführte Vorschussleistung hinaus weitere € 500,00 (insgesamt also € 1000,00) bei der Geschäftsstelle des DTK hinterlegt.</p> <p>7.2 Eine mündliche Verhandlung braucht nicht stattzufinden, wenn das Ehrengericht einstimmig der Auffassung ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.</p> <p>7.3 Behauptungen und Beweismittel, die vor dem Disziplinarausschuss hätten vorgebracht werden können, können als verspätet zurückgewiesen werden.</p>	<p>des DTK eingezahlt hat und nachweist, dass er die Kosten des Verfahrens in erster Instanz beglichen hat oder den Nachweis der Mittellosigkeit erbringt.</p> <p>Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat dem Vorsitzenden des Ehrengerichts die Verfahrensunterlagen und den Nachweis des Zugangs der Entscheidung an den Betroffenen <b>Antragsgegner</b> auf <b>Anordnung</b> unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>Für das Verfahren vor dem Ehrengericht gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss entsprechend mit folgenden Abweichungen:</p> <p>1.3 Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist nur zulässig, wenn der <b>Betroffene Antragsgegner</b> gleichzeitig zur Deckung der Verfahrenskosten über die in § 7 Ziff. 5 aufgeführte Vorschussleistung hinaus weitere € 500,00 (insgesamt also € 1000,00) bei der Geschäftsstelle des DTK hinterlegt.</p> <p>1.4 Eine mündliche Verhandlung braucht nicht stattzufinden, wenn das Ehrengericht einstimmig der Auffassung ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.</p> <p>1.5 Behauptungen und Beweismittel, die vor dem Disziplinarausschuss hätten vorgebracht werden können, können als verspätet zurückgewiesen werden.</p>	
§ 8 Verfahrenskosten	§ 8 Verfahrenskosten	

<p>1. Im Falle der Verurteilung hat der Betroffene die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.</p> <p>2. Im Falle der erfolglosen Anrufung des Disziplinarausschusses haben die jeweiligen Antragsteller die Kosten zu tragen.</p> <p>3. Zu den Verfahrenskosten sind die Auslagen und Tagegelder der Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Ehrengerichts zu rechnen. § 16 Ziff. 2 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>4. Die Durchführung der Kostenfestsetzung und der Einzug der Kosten obliegen der Geschäftsstelle des DTK.</p> <p>5. Die durch die Mitwirkung von Verfahrens-bevollmächtigten entstehenden Kosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.</p>	<p>1. Im Falle der Verurteilung hat der Betroffene die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.</p> <p>2. Im Falle der erfolglosen Anrufung des Disziplinarausschusses haben die jeweiligen Antragsteller die Kosten zu tragen.</p> <p>3. Zu den Verfahrenskosten sind die Auslagen und Tagegelder der Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Ehrengerichts zu rechnen. <del>§ 16 Ziff. 2 der Satzung gilt entsprechend.</del></p> <p>4. Die Durchführung der Kostenfestsetzung und der Einzug der Kosten obliegen der Geschäftsstelle des DTK.</p> <p>5. Die durch die Mitwirkung von Verfahrens-bevollmächtigten entstehenden Kosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.</p>	
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit wurde beschlossen und genehmigt anlässlich der Generalversammlung des DTK am 10. Mai 1997, in Wuppertal.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese geänderte Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit wurde beschlossen und genehmigt anlässlich der Delegiertenversammlung des DTK am .....</p>	